



Stadtbürger als Lehnleute des livländischen Adels.

Eine rechtshistorische Studie

von

Astaf von Transehe.



I.

Das Lehnssystem umfaßte im späteren Mittelalter eine ganze Reihe von verschiedenen Besitzformen. Gegenüber dem Ritter- oder Mannlehn finden sich viele Lehen zu minderem Rechte, wie die Hof- oder Dienstlehen der Ministerialen, die Zeitlehen, Zins- und Pachtlehen, Bauerlehen und andere. Alle diese Lehenformen sind nur in uneigentlichem Sinne als „Lehen“ zu bezeichnen, als wirkliches Lehn galt ursprünglich nur das Mannlehn.

Im Jahrbuch von 1896 habe ich die Frage des livländischen Afters-Lehens untersucht.¹⁾ Es handelte sich da um das Mannlehen, denn die After-Vasallen waren, wie wir gesehen haben, rechtlich ihren Lehnsherren, den Vasallen, gleichgestellt.

Unter den vielen dort aufgeführten Lehnleuten fanden sich aber mehrere, die nicht als After-Vasallen im strengen Sinne bezeichnet werden können, da sie ihre Lehen zu minderem Rechte besaßen und niederer, unritterlicher Herkunft waren.

Da sind zunächst unter den Lehnleuten der mächtigen Familie Tisenhusen solche, die in der Mark von Kokenhusen bestiglich waren und die wohl zu den Bürgern der Stadt Kokenhusen gehörten, so die Rygen und Simon vor der porten, die 1382 erwähnt werden.²⁾

Ferner gehören in diese Kategorie die Dienstleute und Handwerker, die mit Mühlen, Krugstätten und

kleinen Ländereien von den Schloßherren ausgestattet wurden. 1472 verkauft Jürgen v. Angern dem Friedrich Krüdener den Hof Saadsen, unter dessen Pertinenzen Clawes Backer mit seinem Lehnbesitz, der Krüger Willem und sonstiges „Lenmann-Land“ aufgezählt werden.¹⁾ Im Testamente des Bannerherrn Heinrich Tisenhusen von Versohn werden die „Lehen“ der Handwerker Hans Brant, Hans Schafskop und Jürgen Meier angeführt.²⁾

Interessant ist auch der Lehnbrief, den Wolmar von Angern 1503 Jan. 22 seiner Magd Margareta ausstellt: Ich, Wolmar von Angern — — bekenne — — daß ich angesehen und zu Herzen genommen habe den langen, treuen, fleißigen Dienst, den mir Margareta meine Magd — — lange und fleißiglich gethan hat und noch thun soll und mag in kommenden Zeiten mit der Hülfe Gottes. Hierum habe ich — der — Margareta verlehnt und verlehne — — ihr und ihrem ehelichen Manne, wenn sie sich darauf verändern würde — — und dazu ihren rechten Erben, von ihr und ihrem ehelichen Manne geboren, nach Mannlehnrecht fortan erblich zu ewigen Zeiten zu erben die Krugstätte oder Gut, worauf Püstmann zu wohnen pflegte, mit $\frac{1}{2}$ Haken Landes im Kirchspiel zu Thouffell (Theal) im Stifte zu Dorpte etc. etc. frei und erblich zu besitzen — nach Inhalt Mannlehnrechts Weise etc. Sollten, so heißt es dann weiter, die Erben des Wolmar v. Angern die Margareta oder ihre Erben vom Lehen vertreiben wollen, so müssen sie diese mit 50 Mark

¹⁾ „Das After-Lehen in Livland. Eine rechtshistorische Studie“ S. 59—76. Nachträge zu diesem Aufsätze siehe unter Anhang I.

²⁾ *ibid.* S. 68. Reg. 7. (17.).

¹⁾ *ibid.* S. 71. Reg. 18.

²⁾ *ibid.* S. 75. Reg. 36.

Rig. in einer Summe entschädigen. Als Zeugen haben den Lehnbrief mituntersegelt die Gutemannen Christoffer Mellinkrode und Hans Caver.¹⁾

Die Natur des Lehndienstes der Margareta ist nicht stipulirt; sie hat ihre bisherigen langen und fleißigen Dienste fortzusetzen, die wohl in dem Amte einer „Meierschen“ oder „Muthgeberin“ bestanden, von denen der alte Balthasar Ruessow²⁾ erzählt:

Van eren concubinen auerst ys nichts tho seggende, den dat was vnder en keine schande; wenn se eine concubine eine tydlang by sic gehat, hebben se de beraden vnde eine ander frische wedder thogelecht“ und „Wenn eines bisschoppes concubine oldt geworden edder se em nicht lenger behagede, hefft he se einem landtfryen mit vorehringe einer Mölen edder stücke landes tho der ehe gegeuen vnde tho etlicken malen eine frische derne wedder thogelecht vnde gedöfet.“³⁾

Auf diese Weise werden wohl im 15. u. 16. Jahrhundert nicht wenige kleine Lehen entstanden sein.⁴⁾

Die Natur dieser Lehen ist die des Dienstlehens, bisweilen des Zinslehens, auch andere Formen der Erbleihe und Lebtagsgüter kommen vor und im 16. Jahrh. allerhand Mischformen. Jedenfalls waren es Lehen zu minderm Rechte, im Gegensatz zu den Mannlehn der livländischen Vasallen.

Das unterscheidende Merkmal bestand darin, daß das Mannlehn „mit Manschaft“ verliehen wurde d. h. daß Lehnherr und Vasall durch Hülde und Investitur ein eigenartiges gegenseitiges Treueverhältniß eingingen. Der Vasall oder „Mann“ war seinem Herrn nur Treue und ritterlichen Dienst schuldig.

Die Lehnsleute zu minderm Rechte dagegen werden ohne Mannschaft belehnt. Der feierliche Act der Hülde und Investitur fiel fort. Die Dienste und Leistungen waren sehr verschiedenartig, je nach dem Rechtstitel, zu dem die Belehnung stattfand.

Im Ausgange des 15ten und im 16. Jahrhundert waren die lehnrechtlichen Vorstellungen, besonders durch das Eindringen landrechtlicher Normen, nicht mehr so deutlich. Das Hauptgewicht wurde, wie natürlich, auf das Erbrecht verlegt, in dem durch die Einführung der landrechtlichen Erbfolge ins Mannlehn die ursprünglich schroffen Gegensätze zwischen

rechtem Lehen und Lehen zu minderm Rechte, besonders dem Dienstlehen, ausgeglichen waren. Dazu kam, daß in Bezug auf das Verhältniß zwischen Lehnherrn und Vasall öffentlich-rechtliche Grundsätze statt der bisherigen privatrechtlichen maßgebend wurden. Der Lehnherr wurde immer mehr Landesherr, der Vasall Unterthan, aus der Vasallentreue wurde die Unterthanentreue, die persönliche Heeresfolge wandelte sich in Rosdienst,¹⁾ der Act der Hülde und Investitur verlor seinen bedeutamen, ich möchte fast sagen: mystischen Charakter.

An dieser Stelle kann auf diese Entwicklung nicht weiter eingegangen werden; sie sei nur erwähnt, damit wir dessen eingedenk seien, mit welcher Vorsicht Quellen des spätern Mittelalters in lehnrechtlicher Hinsicht benutzt werden müssen.

So haben wir den Ausdruck „Mannlehnrechts Weise“ in dem oben angeführten Lehnbriefe von 1503 nicht etwa so aufzufassen, als wenn die treue Magd Margareta und ihr zukünftiger Mann ein Lehen mit Mannschaft erhalten hätten, wodurch sie ja dem Wolmar Ungern rechtlich gleichgestellt worden wären, sondern bloß so, daß die mannlehnrechtliche Erbfolge beobachtet werden solle. Darauf deutet denn auch der Passus „nach Mannlehnrecht fortan erblich zu erben.“

Unter Mannlehen versteht man in Livland seit den Gnadenrechten von 1397 und aus der Mitte des 15. sec. immer das strenge alte Mannlehen, in dem bekanntlich die Erbfolge nur in der männlichen Descendenz des primus acquirens stattfand. Da das Hauptunterscheidungsmerkmal in der Erbfolge lag, so war es bei dem Verblasen lehnrechtlicher Vorstellungen verständlich, daß Mannlehen allmählig mit feudum masculinum identificirt wurde.²⁾ Diese Verwechslung wird uns umso verständlicher, wenn wir sehen, wie

¹⁾ Die Frage des Rosdiensts bedarf einer besondern Untersuchung. Der Übergang vom persönlichen Kriegsdienst zur Stellung von Soldaten nach Proportion des Grundbesitzes fand allmählich statt. Die Ritterschaften hielten am persönlichen Kriegsdienst. Vgl. d. Privilegien des EBfs. Jasper 1523 Dec. 27. Johann Blankenfeld 1524 Sept. 21, des Bf. Johann Kyvel v. Oesel 1524, Dec. 15, in Hupels N. Nord. Misc. VII. SS. 263, 266, 272 ff. IX. S. 436. Vgl. ferner, Receß des Landtags zu Bauske 1568, Mai 6 in v. Bunge's Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curlands II. (1843) S. 178.

²⁾ Die mir bekannte erste Verwechslung von feudum militare und f. masculinum findet statt in der Cautio N. Radziwills, gegeben 1562, März 4 der erzbischoflichen Ritterschaft „feudis — — — manus conjuncta, feudum gratiae et masculinum“ bei C. G. v. Ziegenhorn „Staatsrecht d. Herzogth. Curland u. Semgallen“ (1772) Beil. 55. Außerordentlich bezeichnend sagt N. W. Hupel „Inzwischen schicken sich die Ausdrücke „Mannlehn“ und „beiderley Geschlecht“ nicht recht zusammen“, und erklärt dann: „Vielleicht wollte man durch den Ausdruck Mannlehn bloß den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen bey der Erbfolge bezeichnen.“ Vgl. sein „Von den Rechten der lief. u. ehfländischen Landgüter“ (1790). Nord. Misc. XXII, S. 49.

¹⁾ Orig. Briefl. v. Toll-Kuckers, hochd. Übers. in v. Bunge Coll's Ehst. u. Livl. Brieflade. Bd. I (1856) № 619. Vgl. v. Transehe, Afters-Lehen. S. 72. Reg. 25.

²⁾ Chronica der Prouintz Lyfflandt etc., etc. 3te Ausg. Bart. 1584, pag. 28a. Nach dem Wiederabdruck in den Scriptorum rer. Livon. II (1848). S. 39.

In den beiden ersten Ausgaben der Chronik (Rostock 1578) fehlt der citirte Passus.

³⁾ döfen, besser doeken, dofen = ein Tuch umlegen, hauben.

⁴⁾ Vgl. die sehr interessanten Mittheilungen O. Stavenhagens hierüber in seiner Schrift „Johann Wolthuf von Herse 1470—21, Meister etc.“ Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII. S. 83 f.

sie nicht selten von unsern modernen Historikern, ja sogar Juristen begangen wird. Es ist dann weiter kein Wunder, daß aus so falschen Prämissen die abentheuerlichsten Schlußfolgerungen gezogen werden¹⁾.

Wir wollen diese für die Rechtsgeschichte so wichtige Frage nicht verlassen, ohne noch eines andern Umstandes gedacht zu haben, der die Erkenntniß der lehnrechtlichen Verhältnisse Livlands zu verdunkeln mitgeholfen hat. Es lag und liegt nahe bei der Erforschung dieser Lehnverhältnisse als Analogie das Ordensland Preußen heranzuziehen. Für Preußen lagen aber bis vor verhältnißmäßig kurzer Zeit nur ungenügende Forschungen auf diesem Gebiete vor, die meist von Historikern, wie z. B. Joh. Voigt, vorgenommen, einer scharfen juristischen Analyse ermangelten und sich zum Theil in ganz offenbaren Mißverständnissen und Fehlern bewegten. Es ist wesentlich das Verdienst des Rechtshistorikers Wilhelm von Brünneck Klarheit in das Gebiet des preussischen Lehnwesens gebracht zu haben. Seine „Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen“ ist 1891, 95 und 96 erschienen.²⁾ Wir erfahren aus v. Brünnecks Untersuchungen, daß es in Preußen bis Ausgang des 15. sec. überhaupt keine rechten Mannlehen gegeben habe, weder auf bischöflichem noch auf Ordens-Gebiet. Alle Lehen waren zu minderem Recht (verschiedene Formen der Erbleihe), einerlei ob sie Deutschen oder Eingeborenen verliehen waren. Hierin liegt ein offener und tiefer Gegensatz zu Livland: Innerhalb des Lehnwesens giebt es keine directe Analogie mit Preußen; ja sogar die Lehen zu kurischem und livischem Rechte lassen sich mit den zu preussischem Rechte nicht gut vergleichen.

Am Bedeutsamsten tritt dieser Gegensatz zu Tage in dem Umstand, daß die livländischen Lehen — abgesehen von der Erbleihe zu einheimischem Recht — niemals zu einem besonders benannten Rechte verliehen wurden, während in Preußen jede Belehnung zu einem bestimmten Rechte geschah, entweder zu kölnischem oder zu magdeburgischem, polnischem und preussischem; erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts wird in Preußen zu Lehnrecht schlechthin belehnt, worunter dann das gemeine lombardische Lehnrecht zu verstehen ist.

Die Wichtigkeit dieses Gegensatzes liegt auf der Hand. Das gilt ganz besonders für das Ordensland Livland. Warum ist der deutsche Orden hier nicht seiner preussischen Praxis gefolgt?

¹⁾ Sogar der verdienstvolle C. Schilling verfällt in diesen für einen Rechtshistoriker geradezu unverzeihlichen, Fehler. Vgl. sein „Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Woldemar-Erichschen Rechts“. Mitau (1879) S. 131. Über die Konsequenzen dieses Fehlers siehe weiter unten.

²⁾ Berlin, f. Vahlen, vgl. die Besprechungen von R. Schröder in d. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abth. Bd. 13 u. 19.

In unserer Rechtsgeschichte hat C. Schilling die Lehre aufgestellt, der Orden habe in Livland und ganz besonders in Kurland seine Lehen fast ausschließlich zu einem minderen Rechte ausgethan. Schilling nennt diese Lehen „Ordenslehen“ und bringt sie in engen Zusammenhang mit den Lehen zu kurischem Rechte; eine deutliche Formulirung des Rechtes der Ordenslehen, des sogenannten Lehngutsrechtes bringt er nicht, mir scheint, weil es eben ein solches nicht gab.¹⁾ Nichts destoweniger sind bisher alle unsere Rechtshistoriker und Historiker Schilling gefolgt. Es soll an anderer Stelle der Nachweis versucht werden, daß das „Ordenslehen“ nicht existirt habe und daß das sogenannte Lehngutsrecht identisch sei mit dem livländischen Lehnrecht.²⁾

Hier ist dieser Frage nur gedacht worden, um zu betonen: es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Dienst- und Zinslehenartigen Lehen der bürgerlichen Lehnsleute des livländischen Adels und dem in unsere Rechtsgeschichte eingeführten Begriffe „Ordenslehen“ im Sinne von Lehen zu minderem Rechte.



II.

Wir wenden uns nun einer Gruppe von kleinen Lehnsleuten zu, die uns in ihrer politischen Geschlossenheit eine besonders eingehende Untersuchung gestattet, zu den Bürgern der ehemaligen Stadt Koop³⁾ in Livland.

Der Ort Kopa, Raupa begegnet uns schon in Heinrich von Lettlands Chronik.⁴⁾ Er lag in dem sogenannten Udumea, dem livisch-lettischen Mischgebiete westlich von Wenden.⁵⁾ Koop gehörte zu denjenigen Gebieten, die schon früh dem Einflusse der Deutschen unterworfen waren; wahrscheinlich wurde es schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts als Lehen vergeben. 1221 erscheint ein Theodoricus de Raupena als Zeuge neben den bekannten stiftischen Vasallen Daniel de Lenawart, Conradus de Ileskole und Johannes de Dolen.⁶⁾ Aus einer Urkunde von 1259 erfahren wir, daß bei der Theilung des Landes Colowa zwischen Orden und Bischof (1224) der stift-

¹⁾ Vgl. sein oben citirtes Buch. § 5.

²⁾ In einer größeren Arbeit über das Lehnwesen in Livland, die im 1sten Bande der „Mittheilungen aus der livländischen Geschichte“ erscheinen soll.

³⁾ Der Anhang II giebt die Koopschen Urkundenregesten, auf die im Texte durch eingeklammerte Zahlen mit dem Zusatz „Reg.“ hinverwiesen wird.

⁴⁾ Chronicon Lyvoniae X. 15.

⁵⁾ lett. Straupe. Vgl. U. Bielenstein „Die Grenzen des lettischen Volksstammes etc.“ 1892. S. 66 ff.

⁶⁾ Liv., Eft. u. Curl. Urkundenbuch. Edit. v. Bunge. (citirt: U.-B.) I. № 53. S. 57.

tische Vasall Dom. Theodoricus de Rophe als bischöflicher Grenzcommissar fungirt habe.¹⁾ Das ist höchst wahrscheinlich eine und dieselbe Persönlichkeit; dagegen bleibe dahingestellt, ob Dietrich von Koop identisch sei mit Theodoricus, dem Stiefbruder der Bischöfe Albert von Ewland und Hermann von Dorpat, dessen Belehnung mit einer Kylegunde im Gebiete Odempäh 1224 uns Heinrich von Lettland (28, s) berichtet.²⁾ Bekanntlich erscheinen die Rophe seit dem 14. Jahrhundert im Stifte Dorpat und führen das Wappen der Befeshorede.³⁾ Ihr ursprüngliches Lehen Koop, von dem sie den Namen tragen, scheinen sie noch im 13. Jahrhundert verloren zu haben.⁴⁾

Im 14. Jahrhundert gehörte Koop den Rosen, seit wann wissen wir nicht. Hiärne erzählt, daß ein Fabian von Rosen das Haus Koop gebaut habe.⁵⁾ Diese Nachricht ist vollständig apokryph. Der erste Rosen,

der in den livländischen Quellen genannt wird, ist Waldemarus de Rosen, 1288 Vasall der Kirche Riga;¹⁾ er und sein Bruder Dom. Otto unterriegeln 1292 eine Urkunde,²⁾ sie sind wohl auch in den Brüdern Otto und Waldemar der Urkunde von 1282 wiederzufinden.³⁾ Ein Dom. Otto de Rosis wird 1291 im Rigaschen Schuldbuche⁴⁾ aufgeführt, er ist wohl mit dem eben genannten identisch und auch mit dem Ritter Otto v. Rosen, der nach Albrecht von Bardewiel's Chronik 1298 als Führer der Stiftischen in der blutigen Schlacht bei Langenberg gegen den Orden fiel.⁵⁾ Vielleicht ist einer dieser Brüder oder beide mit Koop belehnt worden;⁶⁾ als ersten Rosen auf Koop finde ich aber erst Hennekin 1385 erwähnt.⁷⁾

Bei dem festen Hause Koop muß schon im 13. Jahrhundert, wie das ja meist der Fall war, ein Hafelwerk⁸⁾ entstanden sein. Seit Ausgang des 13. Jahrhunderts erscheinen recht häufig Personen im Rigaschen Schuldbuche, die als aus Koop (de Ropa) stammend bezeichnet werden, ja 1323 wird schon ein Rigascher Rathmann Wernerus de Ropa erwähnt, der dann als Stadtvogt 1330 den sogenannten Sühnebrief mitunterzeichnete.⁹⁾

Als Stadt finde ich Koop zuerst in einer Urkunde von 1356. Der Mannrichter „her Woldemar van Rosen“ bezeugt die Auflassung eines Gutes, „Gegeben in

¹⁾ Mittheilungen a. d. livl. Gesch. XIII. SS. 20 f. u. 39 f.

²⁾ Die Identität ist nicht ohne Weiteres abzuweisen. G. Berkholz hat in Mittheil. XIII. S. 40 f. sehr wahrscheinlich gemacht, daß die in der Urk. von 1259 erwähnte Landscheidung die Theilung Colowas v. 1224 gewesen sei. Man wissen wir, daß Bf. Alberts Bruder Theodorich bei der ersten Theilung Lettlands (1211 oder 1212) als bischöflicher Procurator fungirt habe. Vgl. Collation der Urk. 1211/12 in Mittheil. XIII. S. 12 und besonders die von U. Busch bekannt gemachte Variante in Rigauer Sitzungsber. 1897. S. 80. Es liegt nahe, anzunehmen, daß Bf. Albert seinen, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, Bruder wiederum mit der Grenzführung betraut habe. Sollte nun gar die 1259 erwähnte Landscheidung die erste Theilung 1211/12 gewesen sein, so wäre die Identität des Dietrich v. Ropa u. des Theodorici, frater episc. Alberti evident. — Da aber die Rophe thatsächlich dasselbe Wappen wie die Befeshorede, den gezinnten Sparren, führen, so würde die Frage nach der Herkunft des Bf. Albert wieder aufwachen. Auf Grund der Stammtafel des Albert von Stade in Monum. German. XVI. S. 374 f. hat Kappenberg ibid. behauptet, Bf. Albert sei weder ein Burghöndin, noch ein Appeldern. Seine Mutter Aldeidis, Stiefschwester des Bf. Hartwich II. von Bremen sei zweimal verheirathet gewesen; aus der ersten Ehe mit einem Unbekannten stammten: Albert, Rotmar u. Hermann, aus der zweiten mit einem v. Appeldern: Engelbert, Dietrich u. Johann. — Kappenberg ist G. Dehio, Geschichte des Erz. Hamburg-Bremen. Berlin 1877. II. S. 168 gefolgt und diesem wiederum Th. Schiemann, E. Seraphim u. C. Mettig. Die Frage scheint mir durchaus nicht geschlossen zu sein. Weitere Forschungen in der Heimath Bf. Alberts wären wünschenswerth, damit die Herkunft dieser großen Persönlichkeit endgültig festgestellt werde.

³⁾ 1332, Sept. 10, erhält Elizabeth, Wittwe des Nicholaus de Rophe, miles, Tarbatensis diocesis, einen Dispens zur Ehe mit Engelbert v. Tizenhusen, Johans Sohn. U. B. VI. № 2799, S. 102. 1366, Jan. 1, Zeuge, herr Vrederik van de Rophe. U. B. II. № 1028, S. 738. Derf. als Dörpfscher Vasall 1374 u. 1388. U. B. III. SS. 289 u. 559.

⁴⁾ Ob der Ritter Johannes de Ropa, der neben Otto u. Waldemar v. Rosen u. Jacob v. Thisenhusen 1292, Apr. 25 als Zeuge die Verzichtsurkunde des Johann v. Dolen auf Dolen unterriegelt, schon Dörpfscher Vasall gewesen, läßt sich vorläufig nicht feststellen. Er könnte wie Joh. v. Dolen Dörpfscher und Rigascher Vasall gewesen sein. U. B. I. № 547, S. 686. —

⁵⁾ und zwar Groß- und Klein-Koop um 1263. Th. Hiärne Ehtz, Lvf. u. Lettland. Geschichte. Edit. C. E. Napierky in Monum. Livoniae I. (1833). S. 130.

¹⁾ U. B. I. № 524. S. 652. Für die Geschichte der Familie v. Rosen liegt leider kein gesammeltes Material vor. Die „Stütze zu einer Familiengeschichte der v. Rosen“ (1876) von Bar. A. Rosen ist unbrauchbar. Was J. Siebmachers Wappenbuch, Taf. 360, Nürnberg 1893, S. 185 bringt, ist ganz werthlos und unwissenschaftlich. Es ist schwer zu sagen, was am Siebmacher mehr auffällt, die Unbildung oder der Leichtsin. Vgl. daselbst, was über Reiterriegel, das Prädikat dominus u. die Identität aller Theodorici im Eivl. U. B. gesagt ist.

²⁾ U. B. I. № 547. S. 686.

³⁾ U. B. III. № 481 a. S. 80. Vgl. die Urk. 1292 u. 1377. U. B. III. № 732 a. S. 126, auch: C. Kufwurm, Gesch. der v. Ungern etc. II. Theil. Urk. № 6.

⁴⁾ Edit. H. Hildebrand. 1872. № 650. Sein Bruder wird als Ludolphus de Wenda bezeichnet. ibid. S. 46. Anm. 4. Vgl. v. Bunge, Die Keraler Rathslinie Uth. Riga (Keral 1874) S. 183 u. 188 u. H. J. Böhthführ, Die Rigische Rathslinie (1877) S. 58.

⁵⁾ Vgl. v. Bunge, Archiv, II. Aufl. 2. u. U. B. II. № 1036. S. 759.

⁶⁾ Merkwürdiger Weise findet sich 1297, Dec. 25 ein Thidericus Azealle de Ropa. Schuldbuch № 1468; derselbe heißt 1286, Sept. 29 Thidericus de Azealle. ib. № 1389. Ich halte die U. für ein Vasallengeschlecht, nicht für aus Koop stammende Bürger (vgl. unten). Die U. als Vasallen des Erzstifts kommen vor 1359, 1360, 1392, 1396 u. 1397. U. B. II. № 991, S. 703 f. III. № 1335, S. 713. IV. № 1413, S. 116. VI. № 2937, S. 301. Der Name klingt lettisch (vgl. Ainegal). Vielleicht war Thidericus de U. zwischen 1286 u. 1297 mit Kopp belehnt worden.

⁷⁾ U. B. III. № 1218. Bunge, Briefl. № 67.

⁸⁾ Schuldbuch № 983 u. sonst. Vgl. Bunge, Rathslinie S. 183. U. B. II. № 741.

⁹⁾ Über Hafelwerk vgl. U. v. Transehe, Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh. Balt. Monatschrift 1896, S. 291.

der stat to Rope".¹⁾ In den Rigaschen Kämmerer-rechnungen des 15. Jahrhunderts kommen mehrfach Einträge vor, welche sich auf die Gastgeschenke der Stadt Riga an den Bürgermeister von Koop beziehen, so 1420, 1469²⁾ und 1470.³⁾ Beim letzten Jahre heißt es „12^β gefandt an 2 flope wynß dem borgermeister van der Rope.“

Das Siegel der Stadt Koop ist uns in der v. Rosen-Koopschen Brieflade an 3 Urkunden aus den Jahren 1533, 1535 und 1548 erhalten, offenbar von ein und demselben Siegelstempel. Eine Abbildung nach einer nicht ganz fehlerfreien Zeichnung Broke's giebt uns der 4. Theil der Est-Livländischen Brieflade Taf. 20, № 24.⁴⁾ Das Siegel ist rund, auf gegittertem Hintergrunde ein Dreieckschild, in dem zwei sechsblättrige Rosen und eine Blume (oder Stern?) 2:1 erscheinen.⁵⁾ Die umlaufende Legende in gothischen Majuskeln lautet: S. civitatis de Ropa datum A. Dom. 15.

Die Jahreszahl ist aus historischen und sphragistischen Gründen wohl als 1415 und nicht, wie in der Brieflade geschieht, als 1515 zu ergänzen. Das Siegel wäre also 1415 verliehen und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach von den Rosen auf Koop. Das Wappen weist deutlich darauf hin.⁶⁾

Daß die Stadt Koop das Rigische Recht hatte, wie die übrigen kleinen Städte Livlands,⁷⁾ entnehmen wir einem Lehnbriefe von 1495, ertheilt dem Matthias Lindenbeck durch Kersten v. Rosen. Der Lehnbrief unterscheidet Grundstücke, belegen „im Mannlehn“, d. h. im Lehn- und Landrecht und solche „im rigischen Rechte,“ im Weichbilde der Stadt. (Reg. 1.)

Wie groß die Stadt an Umfang und Einwohnerzahl gewesen, läßt sich nach dem vorhandenen Urkun-

¹⁾ 1356, Jan. 2. U. B. II. № 962, S. 621. Vgl. Bunge, Briefl. I. № 53 u. Katalog der X. archäol. Ausstellung Riga, 1896. № 967. Koop wird während der Verhandlungen, die der Städte-Versammlung zu Fellin 1352 vorhergingen, vorübergehend erwähnt, „ohne daß eine wirkliche Btheiligung an derselben feststeht“. Vgl. B. u. Hollander „Die livl. Städtetage bis 1500.“ Riga 1888. S. 12.

²⁾ G. Cielmann, Das Städtchen Koop etc. Rigaer Stadtblätter 1820, № 31.

³⁾ U. W. Hupel. Neue Nord. Miscellaneen. Bd. 15. 16. (1797) S. 499.

⁴⁾ Edit. Dr. E. Sachsensdahl. 1887.

⁵⁾ Für Blume spräche, daß die Spitzen deutliche Einschnitte zeigen, für Stern, daß keine Spur einer Samentkapsel oder Butzen vorhanden ist.

⁶⁾ Bekanntlich führen die v. Rosen in G. 3 (2:1) v. Rosen Auf den ältern Siegeln waren die Rosen sechsblättrig, seit der Mitte des 15. Jh. meist fünfblättrig.

⁷⁾ Mit einziger Ausnahme wohl von Wesenberg u. Narwa, die wie Reval das litbische Recht hatten. Vgl. f. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-esth-curländ. Rechtsgeschichte, Reval 1849. § 62 u. 63, bes. S. 164. — Von Koop spricht v. Bunge a. a. O. überhaupt nicht. ~~Ob der Stadt Koop das rigische Recht verliehen worden, etwa von den Herrn v. Rosen, oder ob sie es autonomisch recipirt hatte, bleibe dahingestellt.~~ A²1374
Vgl. Minutbuch d. Stadt Riga 1347-34. Mittheil. Livl. Gesch. 13. p. 106.

denmaterial nicht feststellen. Übertriebene Vorstellungen haben wir uns natürlich nicht zu machen, doch mag Koop im 14. und 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein blühendes kleines Landstädtchen gewesen sein; die Größe von Wenden, Wolmar, Lemsal und Fellin hat es nie erreicht, dafür spricht schon die übliche Bezeichnung Hafelwerk, Flecken oder Städtlein in den Urkunden des 16. Jahrhunderts. (Reg. 3, 4, 5, 8.) Koop mag etwa mit Kokenhusen auf einer Stufe gestanden und etwas größer als Odempäh, Ronneburg, Smilten und Marienburg gewesen sein.

Die großen Kriege des 16. Jahrhundert scheint Koop noch einigermaßen überstanden zu haben, wenigstens konnte 1596 der polnische Steuereinnnehmer über eine Haus- und Grundsteuer von 23 Groschen 5 Rig. Schillingen, erhoben von den „oppidani dom. Joannis ab Rosen in oppido majoris Roppi existentes“ quittiren. (Reg. 22.) Die polnisch-schwedischen Kriege im Beginn des 17. Jahrhunderts aber werden dem Städtlein den Rest gegeben haben. In den Revisionsprotokollen von 1625 und 1630 wird es überhaupt nicht mehr erwähnt. Das kann uns allerdings nicht wundernehmen, denn 1625 heißt es vom Schlosse Groß-Koop „das Haus Groß-Koop aber haben wir öhde und wüste ohne allein zwene kleine Kammer ungesehr vom 2 oder 3 fahden, einen Keller, eine alte Kiege, eine alte Badstuben ohne Dach und 2 Riegen (!) befunden.“¹⁾

Somit gehört auch das Städtlein Koop zu den Denkmälern unserer blutigen Vergangenheit. Es hat mehrerer Jahrhunderte bedurft, um die Einwohnerzahl Livlands wieder auf die Höhe zu bringen, die sie im sogenannten schwarzen Mittelalter erreicht hatte.²⁾ Die blühenden kleinen Städte und Flecken Alt-Livlands mit ihrer rührigen deutschen Bevölkerung³⁾ sind aber zum allergrößten Theile ganz und gar verschwunden, sie gehören der Geschichte an.

Wie das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt Koop als Commune zu den Herren von Rosen gewesen, läßt sich nicht deutlich feststellen, schon aus dem Grunde nicht, weil die staatsrechtlichen Zustände des Mittelalters überhaupt bis zur Entstehung des Absolutismus der festen Umrisse entbehren. Aus den Urkunden der Brieflade von Klein-Koop, jetzt im Besitze der Freiherren von Rosen auf Groß-Koop entnehme ich folgendes:

Die Stadt Koop hatte ihre Verfassung nach rigischem Rechte. Der Magistrat bestand aus dem Bür-

¹⁾ Revisionsprotokolle 1625. Mss. Livl. Rit.-Arch. № 258

²⁾ Vgl. hierzu: H. v. Hagemeister, Materialien zu einer Gesch. d. Landgüter Livlands. I. (1836) S. 7 u. 10.

³⁾ Die Bürger waren Alle Deutsche. 1548, Mai 13, verpflichtet sich Jürgen v. Rosen heimgefallene Lehen guten Deutschen zu verleihen „seines gefallens mit ankündigung der borger“ (Reg. 10).

germeister und einer Anzahl Rathmannen (Reg. 7, 11) denen auch die Jurisdiction zugestanden haben muß. Von Zünften, Ämtern oder Gilden finden sich in unseren Quellen keine Spuren. Wir würden heute sagen: Die Stadt Koop als Commune hatte das Selfgovernment und übte es durch ihren Magistrat. Doch unterstand die Stadt als politische Körperschaft nicht dem Landesherrn, also dem Erzbischofe, sondern dem Grundherrschaft, den Herren von Rosen auf Koop. In diesem Sinne war die Stadt mit ihrem Weichbilde gewissermaßen Pertinenz des Schloßgebietes von Koop.¹⁾

Die Herren v. Rosen betrachteten sich als Schutz- und Oberherren der Stadt. (Reg. 5, 6, 10, 22.)

Aller Grund und Boden gehörte den von Rosen, die an ihm die Lehnsgewere hatten. Die einzelnen Stadtbürger wurden von ihnen mit Haus und Hof belehnt.

Die hereditas, das Erbe der Bürger, bestand meist aus der Hausstätte mit Garten und Wirtschaftsgebäuden und aus verschiedenen Ländereien; denn die Einwohner Koops waren vorzugsweise Ackerbürger. (Reg. 5, 10, 11, 14, 15.)

Die Belehnung, selbstverständlich zu minderem Rechte, ohne Mannschaft, geschah meist erblich²⁾ und zwar auf beide Geschlechter. (Reg. 1, 5, 10, 11, 12, 13, 17, 18.) Zur Veräußerung des Lehnobjects, sei es Verpfändung, Verkauf, oder Verlassung war der Consens des Lehnsherrn nöthig und zwar in der Weise, daß das zu veräußernde Object ihm zuerst angeboten werden mußte. (Reg. 1, 10, 13, 14.) Nach erblosem Tode fiel das Lehn an den Herrn heim, desgleichen bei Felonie des Lehnsmannes. (Reg. 5, 13, 15, 18, 19, 20.)

Als regelmäßiger Lehnsdienst wird bewaffnete Folge nicht nur zur Heerfahrt, sondern auch zu Kosten und Kindelbier gefordert, auch sollen sich die Lehnleute zu Botendiensten gebrauchen lassen³⁾ und zwar stets, wann es dem Lehnsherrn nöthig erscheint. (Reg. 1, 4, 5, 10, 12, 14, 17, 20.) Wir sehen: es sind die weitgehenden Verpflichtungen kleiner Dienstleute.

Da die Bürger von Koop ihrem Berufe nach zum großen Theil Handwerker waren, so werden die Herren von Rosen sie wohl mehr zu friedlicher Heerfahrt auf Kosten und Kindtaufen gebraucht haben,

1) Eine Betheiligung der Stadt Koop an den livländ. Städtetagen läßt sich nicht nachweisen; während wir das kleine Kokenhusen z. B. bis 1500 9 Mal vertreten finden. Vgl. Hol-lander a. a. O.

2) Verleihung auf 12 Jahre (Reg. 20.) Beiderseitige halb-jährliche Kündigung (Reg. 14.)

3) „to verschicken“, „verschifunge“, eine Lehnspflicht, die in Livland besonders den Dienstleuten des Ordens u. den Lehnleuten autochthoner Herkunft u. Freibauern oblag.

wo es nach Ruesfows Ausdruck¹⁾ den Kampf mit Kausen und Klappfannen galt, als zu ernsthafter Fehde. Doch findet sich eine Urkunde von 1585, in der Johann v. Rosen zu Koop den Schneider Melcher Bachhusen zur Heerfahrt nach Riga entbietet, wohin der Statthalter Radzwill die Ritter- und Landschaft mit ihrem gebührenden Rosdienst befohlen. Es heißt da: „als will ich euch demnach in krafft dieses angemeldet haben, das ihr euch gegen ernannte Zeit gefasst machet, mit zu felde zu rucken bei verlust euer lehn, darnach ihr euch habt zu richten und vor schaden zu hueten!“ (Reg. 17.) Es scheint thatsächlich zur Ausführung dieser Drohung gekommen zu sein, denn es findet sich eine Klage des Melcher Bachhusen über Fortnahme seiner Hausstelle, also Einziehung des Lehens (Reg. 18.) Offenbar hat das Schneiderlein seine Knochen nicht riskiren wollen. Späterhin ist ihm dann gnädige Verzeihung geworden; 4 Jahre darauf wird er auf fürbitte des Pastors und des Friedrich v. Krüdener mit Haus und Land wiederbelehnt, allerdings nur auf 12 Jahre, doch mit der ausdrücklichen Zusicherung nicht im Felde verwandt zu werden. (Reg. 20.)

Außer der bewaffneten Folge werden in einigen Lehnbriefen auch Abgaben und andere Dienste, wie sie ein Handwerker leisten konnte, stipulirt. (Reg. 12, 20.) In dem oben erwähnten Lehnbriefe von 1495 hat Matthias Lindenbeck dem Hofe Koop ungemessenes Schaarwerk zu leisten, doch ist wohl anzunehmen, daß sich diese Frohne auf die außerhalb des Weichbildes belegenen Grundstücke bezog. (Reg. 1.) In einem Vertrage des Jürgen von Rosen zu Groß-Koop mit seinen Bürgern von Koop von 1548, heißt es in Bezug auf die Lehnspflicht bloß: Die Bürger hätten „synem sadel tho volgen tor herfart, tho kösten vnd tho kindbier, tho verschicken vp synen husern.“ (Reg. 10.)

Als Pflicht des Lehnsherrn erscheint die Lehnprotection.

In einem Lehnbrief von 1556 heißt es: Auch will ich, Johann v. Rosen und meine Erben dem jungen Peter Kalw und seinen Erben alle ihre Anliegen berathen, was ehrliche Leute erkennen können. (Reg. 12); 1589 verspricht Johann von Rosen seinen Lehnsmann für seinen Gehorsam billig zu schützen „als ein natürlicher Lehnsherr“ (Reg. 20) und 1546 entscheidet Johann v. Rosen „als ein natürlicher Lehnsherr“ einen Erbstreit seiner Lehnleute. (Reg. 9.)

Abgesehen von der Lehngerichtsbarkeit die sich aus dem Lehnverhältniß als natürliche Folge ergibt, scheinen die Herren von Rosen auch eine Art vogtei-

1) „do fengen se dar wedder an, mit den groten vnde kleinen Caussen (i. e. Holzbecher) tho kempende vnde ein yglicker was mit allem flite darna vth, wo he mochte ridder werden unde den pryß erlangen.“ Ausg. 1584, S. 31^a. Script. rer. Liv. II. S. 42.

licher Gerichtsbarkeit über ihre Bürger ausgeübt zu haben. In einer Streitsache zwischen den Erben des jungen Hans v. Rosen und dem Ritter Otto v. Rosen von 1512, werfen erstere letzterem vor, die Bürger mit Gefängniß bedrängt zu haben, wodurch sie zum „Verlaufen“ genöthigt worden seien. Otto v. Rosen sagt, das sei nicht geschehen, außer mit einem, der seine Eltern „mit hönliken worden“ angetastet habe. Hierauf erklärte der Erzbischof und der sitzende Rath, da noch nicht bewiesen sei, daß die unmündigen v. Rosen Schaden hiervon gehabt, so hat Herr Otto hierin Nichts verbrochen. (Reg. 2.) Da die Berechtigung des Otto v. Rosen, einen Bürger ins Gefängniß zu werfen an und für sich nicht bezweifelt wird, sondern nur der materielle Schaden, den die Lehnherrn durch „Verlaufen“ der bedrängten Bürger erlitten haben wollten, den Klagegrund abgiebt, so müssen wir annehmen, daß Otto v. Rosen das Recht hatte, die Bürger wegen Criminalvergehen zu inhaftiren und zu richten.

Es werden also der Magistrat der Stadt Roop die civile, die Herren v. Rosen als Grundherrn die criminelle Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Welcher Organe sie sich dabei bedienten, geht aus den mir vorliegenden Urkunden nicht hervor; ebensowenig wissen wir, welcher Art das Gerichtsverfahren war. Wir werden eine gewisse Analogie zu der hofrechtlichen Gerichtsbarkeit, wie sie uns für das 16. Jahrhundert überliefert ist, annehmen dürfen, also ein Gericht unter dem Vorfiß des Gerichtsherrn mit Rechtfindern aus dem Stande des Beklagten und vereidigten Schöffen.¹⁾ Die polizeilichen Functionen scheint der Landknecht ausgeübt zu haben. (Reg. 2. 15). Auch über Form und Verfahren des Lehngerichts läßt sich nach vorliegendem Material Nichts sagen. Eine sorgfältige Durcharbeitung der Roopschen Brieflade wird vielleicht hierin wie in manchen anderen Punkten neue Resultate ergeben.

Der ganze Zustand erscheint als ein lehnrechtlicher Mikrokosmos und wohl werth, das Interesse unserer Historiker zu fesseln.²⁾



III.

Unsere Untersuchung hat uns bis an die Schwelle des 17. Jahrhunderts geführt.

Das Mittelalter und das sturmbewegte Jahrhundert der Renaissance liegen hinter uns. Und da ist

¹⁾ Vgl. U. v. Transehe-Roseneck. „Gutsherr u. Bauer in Livland im 17. u. 18. Jahrh.“ Straßburg 1890. S. 40.

²⁾ Außer den ausgethanen Bürgerlehen gab es in Roop auch solche Hausstellen, die von den Rosen in Weren gehalten wurden (Reg. 9, vgl. auch 2 u. 22), darunter das Siechenhaus (Reg. 9), ferner die Häuser u. Ländereien der Kirche (St. Anna) (Reg. 5. 6.)

es nun doppelt interessant zu beobachten, wie trotz aller politischen, socialen und wirthschaftlichen Wandlungen und trotz des Umschlags, der sich auf geistigem Gebiete vollzog, die ganz mittelalterliche Idee des Lehnswesens in die staatsrechtlichen Vorstellungen der neueren Zeit hinüberraigte.

Es sei hier auf Grund meist ungedruckter Quellen ein Beispiel dafür angeführt.

Als Livland im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts an die Krone Schweden fiel, wurde ein bedeutender Theil der caducirten Lehen an schwedische Große vergeben. Anno 1641 gehörten mehr als $\frac{2}{3}$ des ganzen Landes schwedischen Würdenträgern und Feldherren und zwar blos 16 Familien. So besaßen beispielsweise die Orenstierna 525—661 Haken, die Banner 279—306, die Horn c. 150, die de la Gardie 116 Haken etc.¹⁾

Nach schwedischer Sitte wurden ganze Gebiete zu Baronien und Graffschaften gemacht, die dann zum Theil in ein eigenthümliches staatsrechtliches Verhältniß zu der Krone traten. Zu einigen dieser Gebiete gehörten nun auch Städte, und zwar Wenden und Wolmar zu der Orenstiernschen, Fellin zu der de la Gardieschen Graffschaft.

Troßdem die Bürger sich auf ihre alten ordensmeisterlichen und königlichen Privilegien beriefen, auf die Begabung mit dem rigischen Rechte, Belehnung mit Schnurländereien u. s. w. wurden sie jetzt Unterthanen der Grafen Orenstierna und de la Gardie; sie waren darnach nicht mehr Immediat- sondern Mediatunterthanen der Krone Schweden. 1622 verfiel Wolmar, 1624 Fellin und 1627 Wenden diesem Schicksal.²⁾ Anno 1632 febr. 8 verlieh K. Gustav Adolph dem Reichskanzler Axel Orenstierna ausdrücklich die Jurisdiction in prima instantia im ganzen Bisthum Wenden, zu dem außer den Städten und Schlössern Wenden und Wolmar auch noch die Schlösser Burtneck, Tricaten und Mojahn gehörten.³⁾ Ein ähnliches Privileg wird Graf Jacob de la Gardie für Fellin bekommen

¹⁾ Vgl. v. Transehe „Gutsherr u. Bauer“, S. 46. Die Hafenzahlen sind nach zwei verschiedenen Berechnungen (v. Hagemeister u. v. Tiefenhausen) gegeben.

²⁾ 1622, Aug. 19 belehnte K. Gustav Adolph den Kanzler Axel Orenstierna mit dem Bisthum (Biskapsdömmet) Wenden, wozu Schloß u. Stadt Wolmar, die Präbende Wenden, die Häuser Burtneck, Tricaten u. Mojahn u. viele Landgüter gehörten.

Vgl. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. № 450. 1627, Juli 7, erhielt Orenstierna auch Haus, Stadt u. Land Wenden. ibid.

³⁾ Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. № 450. Wenden hatte 1626, febr. 3, ein Privileg von K. Gustav Adolph erhalten. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. 373^b. Noch durch Kgl. Resolution von 1626, febr. 21 stand dem Rath von Wenden die Jurisdiction über Adel u. Unadel in Wenden zu. Livl. Rit.-Arch. № 138, S. 112.

haben, denn wir finden hier die Jurisdiction des Schlossherrn über die Bürgerschaft bis 1768.¹⁾

Von den kleinern Städten Livlands blieben Dorpat, Pernau und Kokenhusen²⁾ bei ihren alten Rechten. Der Stadt Pernau sicherte K. Gustav Adolph 1626 ausdrücklich zu, daß der Graf Thurn, dem 1625 die Grafschaft Pernau verliehen worden war, mit der Stadt nichts zu thun haben solle.³⁾

Ein eigenartiges Schicksal hatte die ehemalige Stadt Lemsal. 1621 war der Stadt Riga Gebiet und Hafelwerk Lemsal verliehen, die Jurisdiction aber den königlichen Gerichten vorbehalten worden.⁴⁾ 1648 erhielt aber der Rigasche Rath die Jurisdiction der ersten Instanzen mit dem Appellationszug an das Dörptsche Hofgericht.⁵⁾ Dieses Verhältniß wurde durch Resolution der Restitutionscommission von 1730 anerkannt⁶⁾, und hat bis zum Jahre 1783 gedauert, wo Lemsal einen eigenen Magistrat erhielt.

Am Wenigsten bekannt waren bisher die Schicksale der Stadt Walk.

Der Ort Walk oder Podel lag in der Ordenszeit an der Grenze des Ordensgebietes und des Bisthums Dorpat.⁷⁾ Diese sehr bequeme centrale Lage hatte zur Folge, daß Walk seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. der beliebteste Ort für die Abhaltung der Städtetage

wurde; bis 1500 sind 36 Städtetage in Walk gewesen¹⁾; desgleichen wurden die allgemeinen Landtage und sonstige Landesversammlungen häufig in Walk abgehalten. Der Ort muß nur unbedeutend gewesen sein, wohl nur ein Hafelwerk, obgleich der Bf. Dietrich (Damerow) von Dorpat eine Urkunde am 25. Juli 1387 datirt: „datum in Walk, opido dictae Tarbatensis diocesis“.²⁾ Auch in den Urkunden 1424, Jan. 14, und 1426, Jan. 24, wird Walk „opidum“ genannt.³⁾ Darunter kann aber ebenfogut ein Hafelwerk verstanden worden sein.

1584, Juni 11, erhebt König Stephan von Polen den „vicus“ Walk zur Stadt: „ut vicum Walcken vulgariter appellatum in territorio Dorpatense in oppidum commutarem, fundarem et locarem“ und verleiht Walk dasselbe Recht, wie es das benachbarte Dorpat hatte, also das jus Rigense; auch wird jeder Bürger mit einem halben Haken Landes belehnt.⁴⁾

1590, April 17, confirmirt König Sigismund III. die Walkschen Privilegien und verleiht der Stadt ein Wappen: „in area viridi armum (!) brachiumue integrum armatum, aureis et argenteis lineis per iusta interualla distinctum, manu autem ensem in curram seu acinacem sustinens, quo quidem signo albo et viridi colore — — — utetur.“⁵⁾

In den polnisch-schwedischen Kriegen muß Walk außerordentlich gelitten haben. Es heißt in den Revisionsprotokollen von 1627: „Walcke, so auf der Dörptschen Seiten — — dieß Weichbild, darinnen ihund nur 3 Bürger, der Pastor und eine Witwin wohnt“, und von den Bürgerländereien: „nun aberst wenig von solchen landen vorhanden.“⁶⁾ Daß Walk Stadtrechte besessen hatte, war vergessen und die Ländereien

¹⁾ Vgl. C. E. Besbardis Materialien zur Gesch. der Stadt Fellin, in v. Bunge's Archiv. I. (1842) S. 127 ff. bes. S. 160 ff.

Die landesherrlichen Privilegien der Grafen Orenstierna für Wolmar von 1646, Jan. 8, 1662, Mai 18, 1673, Dec. 29, in Copien im Stadtarchiv zu Wolmar aufbewahrt, von W. Heine „Beiträge zur Gesch. der Stadt Wolmar“, Rigasche Stadtblätter 1893, № 49 angeführt.

Privileg. des Grafen Jacob de la Gardie für Fellin 1662, Dec. 30, in Bunge's Archiv I. S. 160.

²⁾ über Kokenhusen vgl. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. I. (1837) S. 131 ff. u. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. № 450. Kokenhusen entging dem Schicksal der übrigen kleinen Städte wohl dadurch, daß das Schloß königl. Festung war.

³⁾ Vgl. C. Kuswurm, Nachrichten über Alt-Pernau. Reval 1880. S. 27.

⁴⁾ 1621, Nov. 19. K. Gustav Adolph belehnt Riga mit „Gebiet u. Hafelwerk Lemsell“. „Die Obermacht u. Jurisdiction pleibt billig nach Land üblichen Gebrauch gleichwie in andern königl. Ämtern“. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. № 395.

⁵⁾ 1648, Sept. 5. Kgl. Resolution. vgl. ibid.

⁶⁾ 1730, Dec. 15. vgl. ibid.

Über Lemsal existirt das umfassendste Material im Rigaschen Stadt-Archiv.

Die Geschichte der kleinen livländischen Städte muß noch geschrieben werden.

⁷⁾ Podel, Podelis, Poedel nach dem Flusse gleichen Namens, jetzt die Peddel. 1383, Dec. 17 Tagfahrt in „Podelis, quod aliter dicitur vp den Walk“. U. B. III. № 1201, S. 422. vgl. ibid. SS. 234 u. 495. Die Lage Walks zwischen bischöflichem u. Ordensgebiet erinnert an die Hasenpoths.

¹⁾ Vgl. Hollander, Städtetage. S. 12.

²⁾ U. B. III. № 1247, S. 502. „oppidum“ brauchte im Gegensatz zu „civitas“ nicht Stadt zu bedeuten.

³⁾ U. B. VII. № 70 u. 417.

⁴⁾ Transs. 1626, März 6, eines Transs. 1590, Apr. 17. Copie. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. 450.

⁵⁾ ibid.

⁶⁾ Es heißt von den Bürgerländereien: „Ist aber befindlichen, daß solche Lande meistens von Krädeners landen hergenohmen, denn daselbst 6 des Krädeners gesinde gestanden sambt der Hoflage, nun aberst wenig von solchen landen vorhanden“ Das Weichbild ist beschloffen zwischen dem Strom Poedell und Szedwe, reicht die Grenze in die Lenge von Ofumull bis zu der Ofelschen bechen 1 Meile in die lenge, in/ die breite 1/2 auch nur 1/4 Meile u. auch minder. def sollen auch etliche heuschlege an der Na haben.“ Rev. Prot. Mss. Livl. Rit.-Arch. № 254 S. 372.

In den Revisionsprotocollen von 1630 heißt es bei Krädenershof (zu Sagnitz gehörig) „Die Hoflage die Walkschen Bürgern ausgetheilt worden — gehört zur Carollischen Kirche.“ Mss. Livl. Rit.-Arch. № 257 S. 288.

Über die spätern Schicksale vgl. A. Cobien, „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh. 1899. S. 18.“

nebst den benachbarten Sagnitschen Gütern 1626 febr. 26 dem schwed. Hofrathe Christoffer Ludwig Rasch verliehen worden.¹⁾ Doch schon am 6. März, also unmittelbar darauf, confirmirte König Gustav Adolph die „uralten (i. e. 42 Jahre!) Privilegien des Städtleins Walf.“²⁾ Die Privilegienconfirmation muß aber der Stadt Walf nicht genügt haben, denn einer Resolution des General-Gouverneurs Hermann Wrangell von 1643 entnehmen wir: Das Hofgericht zu Dorpat habe Walf, seinen Privilegien zu großem Präjudiz, dem Landgericht unterstellt und der Bürger Erbländer caducirt, daher werden nun die früheren Privilegien in Stand gesetzt, das Städtlein von der Jurisdiction des Landgerichts erimirt und diese dem Oberaufseher und dem Stadtwoigt übertragen mit Appellationszug an das Hofgericht zu Dorpat.³⁾

Daraufhin heißt es auch in der Confirmationsurkunde, welche 1646, Oct. 20, Gustav Rasch zu Sagnitz, dem Sohne des Christoffer Ludwig ertheilt wurde: „unter gleichem Rechte, nur Walf ausgenommen, weil es mit Stadtprivilegien begnadet worden.“⁴⁾

Das Städtchen hat dann, wie es scheint, ohne weitere Molestirung in idyllischer Ruhe weiter existirt, ohne Anspruch auf eine historische Rolle zu erheben. Erst 1678 trat ein für Walf folgenschweres Ereigniß ein, das die Stadt in dieselbe staatsrechtliche Stellung wie Wenden, Wolmar und Fellin brachte.

Anno 1678 Mai 22, verlieh⁵⁾ nämlich König Karl XI. dem Wulf Heinrich v. Anrep, Oberst der livländischen Adelsfahne, seiner Ehefrau und seinen Erben „den kleinen Flecken, uns und der Krone gehörig, Walf benannt, mit allen darunter gehörigen Gelegenheiten, besetzt und unbesetzt, an Häusern, Äckern, Wiesen, Marken etc. etc. mit allem Rechte, das wir daran gehabt, das wir hierdurch auf ihn wollen übertragen haben.“ Am 21. August 1678 geschah die feierliche Immission⁶⁾ des Obersten v. Anrep in den Flecken Walf in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft, welche ihm alsdann durch Reversale folgenden Treueid⁷⁾ leistete: „Wir sämtliche Bürger und Einwohner des Städtleins und Flecken Walfs geloben an eines wirklich geschworenen Eydes Stadt, das wir, nechst Ihr. Königl.

Maytt., dem H. Obersten Anrep gleichfalls treu und hold sein, seinen Nutzen schaffen und seinen Schaden abwenden (wollen). Wir wollen und sollen auch in sonderheit alles daß, was sonst in unsern von Königen zu Königen confirmirten Privilegien enthalten, nachleben und sonst auch in allen dem H. Oberst Anrep als unserem Herren und angewiesener Obrigkeit gebührlichen respect ertheilen, hinterrücks vertreten, und in summa daß thun und lassen, was ehrlichen Biederleuten und Bürgern wolanstehet.“

Dieser Treueid setzt die sonderbare staatsrechtliche Lage der Stadt Walf in ein helles Licht. Zwischen die Stadt und den Landesherren hatte sich nun ein Zwischenglied geschoben, ganz wie das bei Wenden, Wolmar und Fellin geschehen war.

Eine solche staatsrechtliche Construction war nur auf der Grundlage des Lehnsystems möglich; die Bürger der genannten Städte waren genau so Mediatunterthanen geworden, wie es die Hintersassen der Vasallen von je her gewesen.

Der Fall Walf ist in zweifacher Hinsicht auffallend und interessant: Einmal, weil der Lehnherr Carl XI bekanntlich neben Ludwig XIV als der typischste Vertreter des emporkommenden Absolutismus gilt, und ferner, weil der Lehnsträger nicht etwa ein schwedischer Magnat wie die Orenstierna und de la Gardie war, sondern ein einfacher livländischer Edelmann.

Die Geltung des lehnrechtlichen Princips tritt uns also in diesem Falle ganz nackt entgegen, was uns gestattet, unbeschadet der veränderten Zeitumstände, die Belehnung mit Walf in eine Parallele zu den Roopschen Verhältnissen zu bringen.



Anhang I.

Das After-Lehn in Livland. Nachtrag.

Die einleitenden Capitel II und III gründeten sich vornehmlich auf gedruckte rechtshistorische Schriften, entsprechend ihrem Zwecke: in kurzer übersichtlicher Form das Lehnswesen in Livland zu charakterisiren. Mittlerweile haben sich dem Verfasser durch eingehende Untersuchung des Urkundenmaterials und der Rechtsquellen neue Gesichtspunkte eröffnet; auch ist er zu der Ansicht gelangt, daß viele Lehren der baltischen Rechtshistoriker angreifbar oder falsch seien. Zu diesen Lehren gehören unter anderen die von der Lehnsfähigkeit in Cap. II und vom Gesammthandlehen in Cap. III. — Die Ansichten des Verfassers werden in einer größeren Arbeit, die im 18. Bande der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte erscheinen soll, niedergelegt werden. An dieser Stelle können sie nicht

¹⁾ Resolution d. Restitutionscommission 1723, Sept. 16. Belehnung des C. E. Rasch durch K. Gustav Adolph 1626, febr. 26, mit Sagnitz nebst Burhöwden-Walmüs, Könhof, Malzoffsky Kagverna gen. Krüdeners-Buckhölds-Wöfkenshof u. Walf. Mss. Livl. Rit.-Arch. № 162, S. 141.

²⁾ 1626, März 6, d. d. Narwa. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. № 450.

³⁾ Resolut. des Gouv. H. Wrangell. 1643, Nov. 20. Urtheil des Hofgerichts zu Dörpt 1644, febr. 29. In integrum-Restitution der Städtlein Walfschen Privilegien.

⁴⁾ Mss. Livl. Rit.-Arch. № 162, S. 141.

⁵⁾ Anhang III № 1.

⁶⁾ Anhang III № 3.

⁷⁾ Anhang III № 2.

erörtert werden. Es seien hier nur einige Ergänzungen zu den Urkunden-Regesten gebracht:

A. Neue Urkunden-Regesten.

1.

1378? Hinke Maydell¹⁾ hat dem Henneke v. Ohrten²⁾ verpfändet 3 Haken Landes zu Walgus und 2 Haken Landes zu Wöddus (P), welche ihm von Herman Urküll³⁾ sind verlehnt; mit dessen Consens die Pfandverschreibung auch geschehen ist.

Th. Hiärne Collectaneen I. Mss. Livl. Rit. Bibl. I. № 162.

S. 570 ff. „Extract aus alten Pergamen, versiegelten Briefen die Herren Urküllen von Anzen betreffend. 1378—1594.“

2.

1468, Juni 13. Hans und Diedrich von Rosen, Otten Söhne, verkaufen mit Vollbrort ihrer Mutter und Brüder dem Ewolt Patkull⁴⁾ „unse leehngüder und lehne de wy nu hebben — — in deme kerspel to Papendorp als by nahmen dat dorp to Audern⁵⁾ und Schirben und ekwelcke ander

¹⁾ Hinke M., Sohn des Henneke u. der Margaretha. Ist 1389 noch in samender Hand mit seiner Mutter, der Wittwe (Frau) von Maydell. U.-B. III. № 1261, S. 561. Vgl. Bunge-Toll, Est-Livl. Brieflade I. № 72. 1391, März 28 verkauft H. M. sein väterliches Dorf Kapell von 12 Haken. U.-B. III. № 1294, S. 604. 1398 trägt er ein Dorf auf. U.-B. IV. № 1474, S. 212. Briefl. I. 89. 1404 wird er vom OM. belehnt mit 1 Haken im Dorfe Maydell etc. Briefl. I. 97.

²⁾ Ohrten, Orthen, besser: Oerten. 1282 stud 2 milites de O. Zeugen. U.-B. III. № 475 a. S. 27. Die familie O. erscheint im 15. u. 16. Jh. als harrisch-wierische Vasallen. 1505, März 14, siegelt der Mannrichter Claus O. mit folg. Wappen: 2 pfahlweise gestellte Schlüssel, Bart auswärts. Die familie muß in Livland erst im 18. Jahrh. ausgestorben sein. Im v. Vegeleschen Wappenbuch wird d. Wappen mit den Schlüsseln etwas abweichend gegeben. Vgl. Est-Livl. Briefl. IV. S. 191 u. U. Nord. Misc. XIII. S. 555. Vielleicht war Otto Johann von Oerten auf Horstenhof der Letzte seines Namens in Livland; 1712 kam das Gut an seine Tochter vermählte Cairenfors. Vgl. v. Stryk, Gütergesch. II. S. 309. 1755 besaß eine Juliane Sophie v. Rothausen geb. v. Oerthen Kayaser im Krsp. Marien-Magdalenen. Vgl. ib. I. S. 99.

³⁾ Hermann Urküll, wohl ein Sohn des Ritters Nicolaus u. der Margarethe U. U. U.-B. VI. № 2862 u. Urk. 1348, Mai 10 in Mittheil. Livl. Gesch. XII. S. 378 f.) erhielt mit seinem Bruder Otto 1376, März 3, die Güter des † Bruders Henneke im Stift Dorpat u. das Recht der Gesamthand. Mitth. a. d. Livl. Gesch. IV. S. 155. 1378, Juni 20 werden ihm die Lehngüter im Erzstift (Urküll) confirmirt. U.-B. III. R. 1342. 1388, Aug. 10 verpfändet er dem Orden das Schloß Urküll. U.-B. III. № 1259, S. 559. Er erscheint noch als Zeuge 1396, März 5. U.-B. IV. № 1413, S. 116. Vgl. über ihn G. O. Hansens mir während des Drucks vorliegender Studie zugegangene „Gesch. des Geschlechts v. Urküll, Reval, 1900. S. 11 ff.

⁴⁾ Ewolt Patkull fungirt 1471, April 29 u. 1473, Juni 30 als Procurator des Erzbs. Vgl. Briefl. I. № 289 u. Rufwurm „Ungern“. II. № 79. Erscheint noch 1486, Juli 31 als Zeuge. ib. № 96.

⁵⁾ kann auch Audern gelesen werden.

gesinde by dem Wyfelde to Papendorp¹⁾ — alse uns de angefallen syn van Ahrende und Hanß Papendorp²⁾ und den hof tor Weidawß³⁾ mit der see, lüde und lande an den sülwen see gelegen, alse uns dat van Hanß Paistel⁴⁾ is angefallen, und oc dat lehn, dat Engelbrecht Paistel⁴⁾ besit mit deme wyfelde to Papendorp — — — alse wy de to lehn hebben gehat van unsem gnädig. H. Ebf. to Riga und wort verlehnt hadde, alse de in dem kerspel to Papendorp gelegen syn, mit holtung, hoyschlag etc. etc. — — — als vnse oldern — — — beseten hebben — — — hoff, güder, lehn und palten⁵⁾ mit aller herrlikeit darto behoerende.

Livl. Rit.-Arch. № 136. S. 430 ff.

Orig. prod. (Riga) 1682 Mai 10 von Joh. Reinhold v. Patkull wegen Kegel, Rosenblad, Waidau etc.

¹⁾ Es war also ein flecken oder Hafelwerk bei Papendorp. Vgl. auch unten ad palte.

²⁾ Papendorp. Der Name des Kirchspiels ist sehr alt; schon 1259 Juli wird ein Heinricus plebanus de Papendorpe erwähnt. Mittheil. Livl. Gesch. XIII. S. 20 f. Die Pfarre wird im 14. Jahrh. vielfach genannt. ibid. S. 43. Bei P. muß schon früh ein Hafelwerk entstanden sein; es findet sich 1290, Apr. 2 in Riga ein Fredericus de P. Hildebrand, Schuldbuch № 563, der wohl ein Bürger aus d. Orte P. war (in Analogie zu den vielfach vorkommenden Leuten mit der Bezeichnung de Kokenhusen, de Ropa, de Odempe etc.). 1375 kauft ein Johann P. ein Haus in Riga. Libri reddituum. Edit. J. G. L. Napiersky (1881) I. 226. 1388, Juli 8 Derf. einen Garten. Erbebücher, ed. Napiersky (1888) I. 60. c. 1450 findet sich Hans P. u. 1456 Urnd P. in Riga ibid. I. 843, 933., zweifellos die in unserer Urkunde vorkommenden H. u. U. P., deren Lehngüter an die v. Rosen heimfielen. Das Gut Rosenblatt blieb aber in der familie P., denn es findet sich im Verzeichniß von 1555 „Jacob Papendorff mit sinem hofe Rosenblatt“. Archiv. VI. S. 130 u. in einem ungefähr gleichzeitigen, bisher unedirten, Verzeichniß in Th. Hiärns Collectaneen. II. Mss. Livl. Rit.-Bibl. I. № 163. J. P. mit einem Hofe. Gegen Ende des 16. Jahrh. wird Rosenblatt wieder an die Patkull gefallen sein, 1602 wird es im Besitz des Dietrich Tiesenhäuser erwähnt. Inder. Edit. f. Bieneman jun. (1894). Vielleicht hat dieser 1598 von Barth. Patkull zugleich mit Kostulshof gekauft. Vgl. E. v. Ceumern: Theatridium Livonicum (1690) S. 142. Seit Anf. d. 17. Jahrh. gehört das Gut wieder den Patkull.

Die familie Papendorp hat jedenfalls ihren Namen vom Kirchspiel u. nicht umgekehrt, wie v. Hagemeister, Gütergesch. I. S. 103 angenommen hat. Außer den P. auf Rosenblatt finde ich nur noch einen Vasallen dieses Namens, Eberhard P., der im 15. Jahrh. Bentens Gut im Rujenschen Gebiete besaß. Vgl. v. Hagemeister I. S. 124.

³⁾ Waidau.

⁴⁾ Die hier auftauchende familie Paistel hat vielleicht ihren Namen vom Kirchspiel P. im Fellinschen. In dem Verzeichniß von 1555 findet sich noch Johann Payfell mit seinem Hofe im Kirchsp. Papendorp. Archiv. VI. S. 130. Die in Preußen (Schlesien) blühende familie v. Peistel od. Penstel führt ihren Ursprung auf die livl. P. zurück u. zwar auf Engelbrecht P. (c. 1500 auf Sitten) u. dessen Gattin Anna v. Schwarzhof. Vgl. E. H. Kneschke. Deutsches Adelslexikon. Bd. VII. Die Tradition mag Recht haben.

⁵⁾ Palte, soviel wie flecken, Hafelwerk. Das Wort kommt offenbar vom nd. pâl = Pfahl u. bedeutet einen durch Pfahlwerk geschützten Ort, ganz so wie palatium ursprüngl. ein

3.

1508, Dec. 20. „Hans de swarte¹⁾, rosyeres sone erklärt, daß er gewohnt und geseßen habe in Hof und Gütern tor gaden²⁾ von Gunst des Erbaren Fromolt van tisenhusen und nicht in rechtes wyse bet an duffe tyt — — und daß diese Sache nunmehr freundlich vertragen und hingelegt sei.“

Regeste in C. Schirren „Verzeichniß livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—68. S. 18. № 165.

In Th. Hiärns Collect. I. S. 235 ist die Urkunde wie folgt registriert:

1508, St. Thomas Abend, Bersohn. Hans de Schwarte Rosynerst (?) Sohne Brief, daß Er geseßen habe auf die guter fromholt von Tisenhusen, so man schrieb 1508 auf St. Thomasabend, da ihm fromholdt v. T. den Hof überantwortet. Geschrieben zu Bersohn 1508 auf St. Th. a.; untergeschrieben Christoffer v. Tisenhusen, Karsten von der Pahl, Barthold von der Tyrse.³⁾

locus palis munitus (Du Cange) war; „Palte“ wäre also analog „Hafelwerk“ entstanden. Vgl. oben. Der Ausdruck P. kommt im 15. Jahrh. mehrfach vor. 1410 wird ein Stück Landes „in der palten tho Sehwegen“ verlehnt, Arndt, Kiefl. Chronik. II. S. 123. A. 1426 heißt es im Landtagsrecess vom 18. Jan., die Münzverordnung soll gehalten werden in allen Städten „in wychelden, palten u. dorperen“. U. B. VII. 409. 1452, Juni 24 wird Weichbild u. Palte (von Erlaa) synonym gebraucht. Brfl. I. 208. 1457, Febr. 6 heißt es im Privileg. Erzbf. Sylvesters „Stede, merckede, wyfild u. palten mit den guden dartho behorende“. Mon. Liv. V. 1470 u. 72 wird die palte von Siffegal erwähnt. Rußwurm „Ungern“ II. № 71 u. 77. Der Ausdruck P. (Palten, Flecken u. Stadtjäharmärkte) kommt noch in einer Verordnung 1671, Sept. 22, Cap. X. § 2 vor. v. Buddenbrock, Sammlung d. Gesetze II. (1821) S. 593. —

¹⁾ Hans Swarte untersteigelt 1503, Dec. 27 einen Kaufbrief seiner Tochter Agnete, des Claus Weiberg Ehefrau. Briefl. I. 683 Die familie Schwarz gehört zu den Vasallengeschlechtern. Im Verzeichniß von 1555 wird Johann Schwarze im Kirchsp. Ronneborg u. Sehwegen angeführt. Archiv VI. SS. 131. 132. Desgl. im Verzeichniß bei Th. Hiärns. Collect. II. Joh. Schwarbts (!) im Estwegischen (soll heißen: Sehwegischen). In der Rosfdienstliste von 1599 Andreas Schwarz im Ronneburgischen. v. Hagemeister, Gütergesch. II. S. 211. Derselbe im Index c. 1602. Edit. Bienemann, S. 94 u. Kataster. Edit. Schiemann S. 79.

²⁾ Die Güter zur Gaden schon im 14. Jahrh. von den Tisenhusen verlehnt. Vgl. Afters-Lehn. Reg. 6. 1514, Nov. 10 bekennet Brant Kosfull, daß er von fromholdt v. Tisenhusen 600 resp. 400 Mark erhalten habe wegen der Güter zur Gaden u. daß er keinen Anspruch mehr auf dieselben habe. Fehlerhafte Kopie in Hiärns Collect. I. S. 508 u. darnach Briefl. I. 808. Die familie Gaden kommt noch im 16. Jahrh. vor. 1555 wird ein Dirich von der Gaden im Sehwegischen erwähnt. Archiv VI. S. 132 u. bei Hiärns. Collect. II. Dietrich von Gaden. Im Kataster c. 1600: Johan von der Gaden widtwe mit 4 Haken od. 10 Gefinden. S. 73. In der Rosfdienstliste v. 1599 ist fromh. v. Tisenhusen mit 3 Pferden wegen Gadens Gut Lüdern angeführt. S. 210, ebenso im Index von c. 1602. S. 90. Es fragt sich nun, ob Lüdern u. die Güter zur Gade identisch sind oder ob Dietrich u. Johann v. d. G. auch noch Tiefenhausensche Vasallen gewesen.

³⁾ Die v. d. Tyrse waren Tiefenhausensche Vasallen. Vgl. Afters-Lehn. Reg. 34.

B. Ergänzungen zu den Fußnoten der Urkunden-Regesten im Jahrbuch 1896.

ad Reg. 7. 2. Christopher Tolf „aus dem alten Mannlehnrecht“ unterzeichnet 1531 Oct. 3 eine Vollmacht der erztiftischen Ritterschaft. Monum. Livoniae V. S. 62 vgl. ibid. 213.

Die Mutter der 1590 Nov. 20 gestorbenen Euphemia v. Rosen, Ehefrau des Philipp v. Drachensfels war nach dem Leichenstein in der Kirche zu Doblen eine Tolf. Vgl. kurländ. Sitzungsberichte, 1885. S. 18.

ad 13. 1. An der Urkunde von 1456, Dec. 25, Orig.-Prg. Livl. Rit.-Arch. hängen die Siegel der Brüder Heinrich und Barth. Weipte. Beide zeigen in rundem Siegel Felde einen einfachen spätgothischen Schild. Das Siegel des Heinrich W. ist wohl erhalten: quadrirt (ohne Theilungslinien) 1 u. 4 gerautet, 2 und 3 ledig. Legende in goth. Minuskeln: s hirrich, va der. wipte; das Siegel des Barth. W. un- deutlich; in 1 nur eine Raute sichtbar, dagegen 4 deutlich gerautet; von der Legende in goth. Min. nur Bruchstücke.

ad 13. 2. Über die Heyde von Bornsmünde vgl. die Urkunden in v. Klopmanns Kurl. Güterchron. I, S. 269 ff. u. Kurl. Sitzungsber. 1884. Anh. № II, ff. Zusammenstellung versch. Heyde ibid. 1887, S. 72. Testament des Rigaschen Kaufgesellen Cord v. d. H. von 1420 in Rig. Sitzungsber. 1891, S. 83. Die Heyde von Bornsmünde führten einen Mohrentopf. Wappen auf einer 1554 gegossenen Glocke. Kurl. Sitzungsber. 1887. S. 72.

Das Siegel des Heinrich v. der Heyden gen. Sobbe von 1586, Juni 14 zeigt: Sch.: Mohrenrumpf, Helmzier: Schildfigur wiederholt. Initialen H. S. Vgl. Jahrbuch f. Gen. 1894, S. 21.

ad 16. 6. 1348, Mai 10. Johannes de Aynegalle, Domherr (Dikar) der Rigaschen Kirche. Vgl. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 380.

1428, Mai 1 belehnt Eb. Henning Nicolaus und Simon Blomen mit verschiedenen Gütern, darunter „curiam et bona Nynegalle in districtu Smiltensi“ U. B. VII, № 709. 1429, Febr. 19 belehnt der O. M. den Nicolaus Aynegall mit Gütern im fellinschen und Paistelschen. U. B. VII, № 782. 1524, Sept. 21 und 1526, Febr. 19 untersteigelt Johann Aynegall von wegen der erztift. Ritterschaft. Vgl. Neue Nord. Misc. VII, S. S. 277 und 280.

Der Name klingt autochthon, wohl lettisch, vgl. Siffegal, Gaigal etc.

ad 22. Ein besserer Text der Urk. von 1495, März 20 findet sich in C. Schirren. Verz. livl. Gesch. quellen. S. 18, № 160 im Auszug. Darnach muß es heißen: „2 Haken, welche Hinrick Kurszall seiner Zeit verlehnt wurden.“ Es ist also unzweifelhaft ein Glied der familie Kursell, das Tiefenhausenscher Vasall war. Die Schreibweise Kuidistell oder Krüstall für Kursell, die nur im Hiärnschen Texte unserer Urkunde vorkommt, ist demnach ganz zu eliminieren.

Vor einer zu schnellen Identificirung von familien mit ähnlichen Namen ist nicht genug zu warnen. So ist z. B. die von O. M. v. Stackelberg im Jahrbuch für Gen. 1898. S. 82 ausgesprochene Vermuthung, die Kudzell, geheißten die Kudessel, seien identisch mit den Kursell, falsch. Die Kudessel, Kudzell, Kusell sind ein Vasallengeschlecht, das im 14. Jahrhundert im Erztift und in Harrien saß. 1385 verkaufen die Brüder Willeke und Brun Kudzell ihren Hof Kudzell oder Kuhdum dem Andreas Kosfull. Livl. Rit.-Arch. № 131, S. 443. Da der Name K. autochthonen Klang hat, so ist es möglich, daß die familie vom Orte den Namen hat.

Das Siegel des Willeke K. in der Brieflade von Orellen zeigt im schildförmigen Siegel Felde einen goth. Dreieckschild W: durch Spitzenschnitt getheilt; Leg. in goth. Majus-

feln: Wilein van Kudefel. Nach einer Kopie in der Sammlung des Bar. H. Bruiningk. In derselben Sammlung befinden sich noch Kopien der Siegel von Jürgen Kudefell 1412, Willem, Klaus und Bertram Kudefel von 1437. Das Wappen wie oben, resp. 3 Spitzen am Schildhaupt. — In Harrien besaßen 1424 die Brüder Bernd, Brun und Wilhelm K. † Wilkens Söhne und Daniel K. † Bernd Sohn in gesammter Hand die Ungerschen Güter im Kirchspiel Hagers. Daniels Söhne Jürgen und Bernd werden noch 1442 und 1451 erwähnt. Vgl. Briefl. I, № 141, 172, 205.

Die von O.M. v. Staackelberg vermuthete Zugehörigkeit des Hinte Costalle zur Familie Kursell ist gleichfalls falsch. Im Original der Urkunde von 1356 Jan. 2 steht nicht wie im Texte des U.-B. II № 962, S. 621 und Briefl. I, 53 Costalle, sondern deutlich: Cosculle. Vgl. Katalog d. Musf. X archäol. Kongr. Riga 1896, № 967.

ad 29, 1. Es muß heißen: Cord Meyborch zwingt den Joh. Weddewes sein Verlöbniß mit Gretchen W. des Johann Schwester anzuerkennen.



Anhang II.

Regesten Koopscher Urkunden.

Die Originale der Urkunden befinden sich zum größten Theile in der Brieflade des Schlosses Groß-Koop, der ehemaligen Schloß Klein-Koopschen Brieflade. Die Kenntniß des Inhalts der Urkunden verdanke ich meist der Liebenswürdigkeit des Frhrn. Hans v. Rosen auf Groß-Koop; ein Theil der Regesten ist nach Copien des weil. Dr. A. Buchholz in Riga (in der Bibliothek der Alterthumsforschenden Gesellschaft) angefertigt, ein anderer Theil nach den im livl. Ritterschafts-Archiv befindlichen Revisionsprotokollen, der kleinste Theil schließlich nach gedruckten Urkunden.

1.

1495, o. C. Kersten v. Rosen, Hans' Sohn¹⁾, verleiht seinem lieben und getreuen Matthias Lindenbeck um mannigfaltiger treuer Dienste willen, ihm und allen seinen rechten Erben ein Stück Landes zwischen dem Hofe zu Koop und dem Weichbilde, im Mannlehnrechte belegen, wie es Peter Wiefe

¹⁾ Die Genealogie der v. Rosen wird in vorliegender Schrift nicht behandelt, weil sie eines sehr eingehenden Studiums bedarf. Sie ist ganz außerordentlich verwickelt durch die Gewohnheit der Familie, nur ganz wenige Vornamen zu gebrauchen. So finden sich fast immer gleichzeitig mehrere Kersten, Johan, Conrad u. Jürgen; auch die Namen Reinhold u. Otto kommen sehr häufig vor. Dazu kommt, daß die zwei Häuser Groß- u. Klein-Koop in den Urkunden meist nicht unterschieden werden. Unter „Johan v. Rosen zu Koop“ z. B. können 2 verschiedene Persönlichkeiten gemeint sein.

Kersten v. R. zu Koop, Hans Sohn, ist nicht zu verwechselt mit Kersten, Jürgen Sohn, zu Hochrosen u. Kersten, Kerstens Sohn, zu Hochrosen, die beide seine Zeitgenossen waren.

vor Zeiten gebraucht hat, ferner das im Weichbilde an der Brücke belegene Haus im rigischen Rechte belegen, erblich zu besitzen, „mir und meinen Erben treuen Dienst davor zu thun, auf unsere Kosten Pferd und Harnisch zu halten;“ auch soll er verpflichtet sein nach dem Hofe zu Koop Schaarwerk zu leisten, wenn dies nothwendig sein oder gefordert wird. Auch soll er das vorbezeichnete Land und Haus nicht veräußern dürfen ohne der Herrschaft Zustimmung.

Orig. Groß-Koop, Perg. mit anh. Siegel des Kersten v. Rosen.

Nach einer hochd. Übers. des Dr. A. Buchholz sendaselbst.

2.

1512, Oct. 4. Bf. Jasper (Linde) und der sitzende Rath entscheiden einen Streit zwischen den Vormündern der Kinder des sel. jungen Hans v. Rosen¹⁾ und Herrn Otto v. Rosen, Ritter.²⁾ Lemsal.

Der Anklage, daß Herr Otto „der bürger landt im klenen offte im grotenn sich vnderwunden hebbe“ wird er, so lange kein Beweis erbracht wird, nothlos gesprochen.

Kann Hr. Otto beweisen, daß ihm Kalthen, auf dessen Haus und Erbtheil (erstal) die Kinder Rosen 60 \mathfrak{R} stehen haben, testamentarisch all sein Gut vermacht habe, so mag er dessen genießen. „Vorth dat her Otto de borger in venknisse drengget, dardurch se vorlopenn³⁾ und vorjaget sollen sin, denn Kindern tho schodenn, secht her Otto, dat sodant nicht geschen is, besunder mith enem de op sine oldern mith hönliken wordenn solde gespraken hebben. Welck wie erkennen, szo de kindere des nenen schaden hedden entphanggen, de noch nicht bewieset is, wo groth este klen, hefft her Otto hir nicht ane gebraken.“

— — — folgen verschiedene Streitfragen über Landnutzungen, Flurschäden u. s. w. Dann ein Todschlag, den ein gewisser Cowtenbefe am Meier der unmündigen Rosen begangen, worauf deren Land-

¹⁾ Johann v. Rosen zu Koop, wohl ein Sohn des Kersten Hans' Sohn wird schon 1510, Dec. 28, „selig“ genannt. Perg. Urk. Koop.

²⁾ Ritter Otto v. R. † vor 1529, Juni 1. Seine Söhne verkaufen an diesem Tage Groß-Koop. Livl. Ritt.-Arch. № 131, S. 945.

³⁾ Der Ausdruck verlopen, verlaufen ist auffällig. Es klingt beinahe so, als wenn die Bürger nicht freizügig gewesen wären. Dem war aber nicht so, was abgesehen von der selbstverständlichen Thatsache, daß es keine schollenpflichtigen Deutschen gegeben hat, auch die mehrfach betonte Fähigkeit der Bürger, ihren Herren aufzusagen, beweist. Vgl. Reg. 12. 14. 16. 20. Diese Fähigkeit entspricht durchaus den lehnrrechtlichen Vorstellungen.

fnecht¹⁾ Johann Albedil²⁾ auf Befehl seiner Herrschaft den T. greifen sollte, der Widerstand leistete und dabei erschlagen wurde.

Den J. Albedil hat Hr. Otto v. Rosen auf offener Straße „gegropenn und gewundet“ und ihn für einen Mörder und Todschläger erklärt. Da Albedil nachweist, daß er den Tomtenbefe erstochen, weil dieser sich nicht gefangen geben wollte, so hat Hr. Otto Gewalt gethan, die er büßen soll in die Gnade unseres gnädigsten Herrn und soll sich mit Albedil wegen des Schadens vertragen binnen drei mal 14 Tagen.

Orig. Groß-Roop. Perg. mit anh. Siegel.

Kopie des Dr. A. Buchholz, sen. Riga, Bibl. d. Alt.-Ges.

3.

1531, Dec. 27, Lemsal. Hinrik Wrangel, Mannrichter etc. urkundet, daß Johann v. Rosen zu

¹⁾ Landknecht oder Amtmann hieß der Verwalter eines größeren Gutscomplexes, nicht nur der Landesherrn und der todten Hand, sondern auch der Vasallen. Die Landknechte scheinen meist adeliger Herkunft gewesen zu sein, auch die des Ordens. J. Lofftius „Drei Bilder aus d. Eirl. Adelsleben“ I. (1875) S. 5 irrt, wenn er sagt, die Landknechte des Ordens seien niederen Standes gewesen; es gab nicht selten solche ritterlicher Abstammung, z. B. 1424 in Fellin: Johann v. Rudinhausen gen. Brodbefe, U. B. VII. № 192; 1496 Gert Rummelle u. Kofef van Lenepe „dey twe guden mans“, landknechte yn der tydt thom Durben“, Kurl. Güterchron. N. F. Beil. 30; zw. 1544 u. 52 Claus Myerath (Mieroth) L. zu Tuckum. Vgl. Kurl. Sitzungsber. 1879 p. 33 f. 39 f. u. Eivl. Rit.-Arch. № 130 p. 960. Sein Nachfolger war der „ehrbare u. ehrenfeste“ Jürgen Blome. Vgl. Brief des Phil. v. Brüggen von Stenden in Th. Schiemanns Charakterköpfe etc. a. d. balt. Gesch. 1877. p. 151; 1559 Joh. Scheppint u. Gotthard Appeldorn, L. im „Amt thom Rade“. Kurl. Güterchron. N. F. Beil. 21. Vgl. auch O. Stavenhagen in Mitth. Eirl. Gesch. XVII. S. 24. Adelige Landknechte der EBf., Bf., Klöster u. Capitel ließen sich in großer Zahl anführen, der Vasallen dagegen nicht. Joh. Albedyll ist der erste adelige L., der mir begegnet ist. Die Landknechte d. Stadt Riga können nicht nach Lofftius l. c. mit unseren Amtleuten auf eine Stufe gestellt werden; sie waren Diener u. Boten der Landrögte. U. B. IV. № 1593; vgl. auch v. Bunge „Die Stadt Riga im 13. u. 14. sec.“ 1878. p. 84 f. u. Neue Nord. Misc. XV. XVI. p. 494 u. besonders die Mittheilungen L. Arbusows in Rig. Sitzungsber. 1890. S. 101 f.

²⁾ Johann Albedil untersteigelt 1523, März 20, die bekannte Einigung der Gnadenrechts-Vasallen zu Lemsal. Er saß damals auf Saara (wohl Saarum im Lemsalschen, nicht wie v. Stryf, Gütergesch. I. p. 327 annimmt, Saarahof im Pernauschen); wird schon 1494 auf S. erwähnt, das 1473 seinem Vater Claus A. verliehen worden war. Vgl. Eivl. Rit.-Arch. № 117. p. 29 ff.; J. A. kauft 1526, April 23 Resenhof im Lemsalschen. Vgl. Eivl. Rit.-Arch. № 147. p. 299 ff.; macht sein Testament 1547 u. ist todt 1553; war zweimal verheirathet: 1) mit Dorothea v. Palen, 2) mit Margarete Wötken von Erfull. Ist der Stammvater der familie v. Albedyll, die in Eivland mit Franz Magnus v. A. 1839, in Kurland mit Peter 1830 ausstarb u. noch in Preußen in der Descendenz von Peters Bruder, Karl, und in Schweden blüht. 1630, Mai 28 kauft des Jürgen v. Albedyll Wittwe Elisabeth Tillbach geb. v. Hagenssdorff (nicht geb. v. Tillbach, wie v. Hagemeister u. v. Stryf, Gütergesch. annehmen) Schloß Groß-Roop u. hinterließ es ihren

Roop¹⁾ „begehr habe to eschen den ehrbaren Johann Albedil, auszusagen wegen einer hofstätte im hakeiwerk tho Roop.“ J. A. sagt aus: auf der Stätte habe gewohnt Peter Mewe, dem, als sein Haus abbrannte, der Vater des Johann v. Rosen, 2 Last Gerste lieh. Als P. M. starb, tastete der alte Rosen die abgebrannte Stätte für seine 2 Last Gerste an und „vorlende de stede synem dener Thomas veger to synem leuende. Do de starf, uoruel de stede widder an Joh. v. Rosen synen vader vnde hefft datt besherttho uor de twe laste gersten in werenn.“ Das sei ihm (dem Joh. Albedil) ungefähr 36 Jahre erinnerlich, solange als er Landknecht im Hofe (Roop) war.

In dorso: enn rychtschynn vppe de stede huß in dem flecken tho Roppe by der groten brüggen, dar Ackerstaff²⁾ wont.

Orig. Gr.-Roop. Pap. mit 3 Siegeln.

Nach einer Copie d. Dr. A. Buchholz, sen. Bibl. d. Alterthums-Ges. Riga.

4.

1532? Johann v. Rosen verleiht einem Schneider eine Hausstelle im Flecken zu Roop, gegen Heeresfolge mit J. v. A.'s Pferd und Harnisch.

Orig. Groß-Roop. Papier mit Siegel des Johann v. Rosen.

5.

1533, Aug. 19. Johann v. Rosen, Johanns Sohn, belehnt sechs benannte Bürger Roops („diesen ehrsamten meinen Bürgern und Einwohnern in

Kindern Albedyll, den Arenteln des Joh. Alb., in deren Nachkommenschaft das Gut bis 1704 blieb. Vgl. E. Rit.-Arch. № 131. p. 961 ff. u. v. Stryf II. p. 180.

¹⁾ Johann, Johanns Sohn von Klein-Roop nicht zu verwechseln mit Hans v. Rosen, Ottos Sohn zu Groß-Roop. (1527, Juli 27. Perg. Urk. Roop.) Johann, Bruder des in Reg. 2 genannten Ritters Otto u. Johann, des Ritters Otto Sohn (1529, Juni 1. vgl. oben).

²⁾ Vielleicht auch Landknecht wie J. Albedil u. Hans Papendorff (1569. Vgl. Reg. 15). Die familie Ackerstaff od. Ackerdorf gehört seit 15. sec. zu den Vasallen. 1498 belehnt der O. M. den Wilhelm A. mit 6 Haken im Aitauschen Gebiet u. einer Krugstätte vor dem Schloß Lemberg. Eivl. Rit.-Arch. № 135. S. 733. Heinrich A. wird 1540 das spätere Klingenberg confirmirt. v. Stryf, Gütergesch. II. S. 49. Adrian A. erhält 1559 die durch Wilhelm Schenkings Tod vakant gewordenen Güter im Rosfittenschen. Vgl. Nord. Misc. XXII. S. 442. Adrian A. wird c. 1602 mit 15 Colonen unter Lemberg angeführt. Vgl. Index. Edit. f. Bienemann jun. Sitzungsber. d. hist. Ges. Riga 1894. S. 95. 1622, Apr. 11 haben sich sel. Adrian A. Erben im Besitz von „Ackerstorffs guth“ im Lembergischen nachgewiesen. Eivl. Rit.-Arch. № 135. S. 733. Die familie starb im Mannesstamme mit Bengt Johann A. 1696, Juli 9, aus. Dessen Tochter A. A. heirathete den Landrichter Justus Palmenberg. Vgl. v. Stryf, Gütergesch. II. S. 49.

dem Flecken zu Roop⁴⁾) und ihre Erben mit einem Stück Landes zwischen dem Hofe und dem Flecken Roop mit der Verpflichtung zu Gehorsam, zu Diensten, wenn diese verlangt werden, auf Kündelbier und Kösten und zu Verschickungen; in Kriegsschaften und Malwen (maluwen)¹⁾ haben sie Heeresfolge zu leisten auf seine (Joh. v. Rosens) Unkosten, mit seinem Pferd und Harnisch. Verstirbt einer der benannten Bürger (sc. erblos) so fallen sein Haus, Garten, Gebäude und Rijen-garten²⁾ unbeschwert an Joh. v. Rosen und dessen Erben.

Orig. Groß-Roop. Papier mit Siegel des Johann v. Rosen und der Stadt Roop.

Vgl. v. Bunge, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curlands. Bd. 5, Dorpat 1847, S. 109. Das Siegel in Est- und Livl. Brieflade IV S. 92 u. Taf. 20, № 24. Die Urkunde erwähnt von G. Cielemann in d. Rig. Stadtblättern 1820 „Bemerkungen über den ehemal. Handel der Landstädte Livlands“. S. 185—191.

6.

1535, Nov. 4, Lemsal. EBf. Thomas (Schöningh) urkundet, daß vor ihm erschienen sei Johann v. Rosen zu Roop und hat für sich und seine rechten wahren Erben „na richtsforme“ folgende Bewahrung eingelegt: „Nadem — Jurge van Rosenn to Moian medt den inwonern der stad Roop in rechts dwange steydt alle syner fryheit herrlichkeit erbgerichtigkeit vnde lenware, welche he an sodanenn gudern, huysern, landen vptanden,³⁾ erbe und was immer des gesin moge — — So dat ehme und sinen truwe (erwen?) af Jurgen v. R. was vp die borgere van Roop wynnem worde, sodant in keinem wege an eren rechten solle vorfenglick ader nadeilich sein.“ Desgleichen sollen die zwei Häuser der Kirche unangesprochen, unbeschwert u. s. w. bleiben.

Orig. Groß-Roop. Perg. — fehlend. Siegel.

In dorso: Joh. v. R. tho Roop en bewarynge vp deme (?) in der gemener mann zug(!) to Lemsell XXXV anno.

Spät. Not.: Ist ein bewarung auf das stetken Roop.

Copie d. Dr. A. Buchholz, sen. Bibl. Alt.-Ges. Riga.

¹⁾ Malwe = Aufgebot, Heeresfolge, Landsturm, ein in Livland viel gebrauchter Ausdruck, vielleicht ein altestnisches Wort, das als „malewa“ schon in Heinrichs Chronicon Lyvon. 9,3 u. sonst vorkommt. Vgl. v. Transehe „Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert“. Balt. Monatschrift 1896. S. 239.

²⁾ Vgl. die Anm. 1 bei Reg. 10.

³⁾ vptân = entstehen, erwachsen.

7.

1535? „Eine tuchnise Anno 1535 vor einen rath und borgermeister tho Roop vp de ficarie und garden Sanct Annen tho Roop nach dem houe hoerende.“
Orig. Groß-Roop. Papier mit Siegel der Stadt Roop.

8.

1536? Johann v. Rosen verleiht dem Otto Riezen eine Hausstelle samt Garten im Flecken Roop.
Orig. Groß-Roop. Papier mit Siegel des Joh. v. Rosen.

9.

1546, Mai 6. Johann v. Rosen zu Roop, „als ein natürlicher Lehnherr, Jürgen Waybt¹⁾ und Johannes Tymmermann²⁾ von der einen und Hermann Plattenschläger, Hans Maul(?)³⁾ der Kinder Vormünder und noch zwei benannte Bürger von der andern Seite, fällen ein schiedsrichterliches Urtheil in Sachen der Kinder des seligen Hans Soje mit ihrem Stiefvater Mathias Ramer. (folgt eine sehr ausführl. Inventarliste jedes Theiles.)

Orig. Groß-Roop. Papier, durch die Buchstaben A. B. C. auseinandergeschnitten; beschädigt.

10.

1548, Mai 13. Jürgen v. Rosen⁴⁾ erteilt seinen Bürgern von Roop eine Vergünstigung.⁵⁾ Jürgen v. R. begünstigt die Bürger von Roop mit den Landen, die sich bis zu der Kirchherrn Landen erstrecken, die „seyne egene borger vnd inwohner tho Roop bigher in werden gehabt hebben — — den synen sowoll als Johann v. Rosen to Roop synen borgern erffliges to erffen de dochter sowoll als de sjon nha lehnude tho besitten“, mit dem Bescheid, daß, wenn ein Bürger, sowohl des Jürgen als des Johann v. R., erblos stirbe, das Erbe an Jürgen v. R. und nicht an Johann v. R. falle und dann will er (Jürgen) einen guten Deutschen „seines gefallens mit ankündinge der borger“ auf das angestorbene Land setzen, der dann ihm (Jürgen) oder den Rechtsnachfolgern seines Gefallens Dienst davon zu thun schuldig sein soll.

¹⁾ Über Jürgen Weippte von Groß-Alsegall u. Arensberg vgl. v. Transehe Aften-Lehen S. 65 u. Reg. № 12 u. 32.

²⁾ Über die Tymmermann vgl. ibid. Reg. № 22.

³⁾ In der Rogdienstliste 1599 wird ein Georg Maul in der Staroste Lemsal erwähnt. cf. v. Hagemeister, Gütergesch. II. p. 220. Wohl derselbe Jurgen Maul mit 7 Hufen im Kröpl. Salis angeessen. Vgl. d. ältest. schwed. Kataster etc. (1600) edit. Th. Schiemann p. 15.

⁴⁾ auf Groß-Roop, Sohn des Ritters Hans (Kerstens Sohn v. Hochrosen) auf Mojahn. Seine Mutter Anna u. er kaufen 1529, Juni 1, Groß-Roop. Siehe oben Reg. 2.

⁵⁾ Offenbar gütliche Einigung nach dem 1535 (Reg. 6) erwähnten „rechtsdwang“.

Sollte ein Bürger verarmen und deswegen die genannten Ländereien verfehen, verkaufen oder verlassen wollen, so soll er das ihm (Jürgen) thun oder mit seinem Willen. Verfehte Ländereien kann der Schuldner wieder einlösen. Ferner verleiht Jürgen v. R. den Bürgern freie Weide und Viehtrift, doch so, daß dem Korn und den Heuschlägen des Jürgen v. R. und seiner Bauern nicht Schaden geschehe. Auch sollen die Bürger freie „Kopenschaft“ mit seinen Bauern haben, in Dingen, die diese entbehren können und freiwillig zu Markt bringen, es sei Brennholz aus Rödungen und Kohlen (kalen). Folgendes behält sich Jürgen v. R. vor: alle seine Häuser, Rijen¹⁾ und Rijengärten, die er bisher in Weren gehabt, sollen ausgenommen sein von obiger Vergünstigung, einerlei ob sie „binnen edder buten dem stedecken Roep gelegen“.

Für die begünstigten Lände haben die Bürger „synem sadel tho volgen tor herfart tho Kösten und tho kyndbier, tho verschicken vp sinen huseren“, wo es ihm von Nöthen erscheine, mit Dienst und Gehorsam.²⁾ Auch haben die Bürger das Siechenhaus von dieser Vergünstigung ausgenommen und Jürgen v. R. erblich verlassen. Jeder Ansprache auf des Schlosses „löte“³⁾ wollen sich die Bürger enthalten.

Copie vidim. vom Notar. publ. Conrad Sobel (1599) nach dem Orig. Pergam. mit 4 anh. Siegeln; prod. 1682, Jan. 30 bei der Revisions-Commission in Riga durch Otto Reinhold v. Albedyll auf Groß-Roop, Stolben, Nuzem etc.

Eivl. Rit.-Arch. № 131, p. 951 ff.

II.

1548, Juni 19. Theilungsbrief der Erben des Roop-schen Bürgers Sellich. Die Wittwe erhält die Hälfte aller Güter, die andere Hälfte bleibt bei des seel. Otto Ritzgen⁴⁾ Erben. Sehr genaues Inventarverzeichnis, darunter: Braukessel, 4 Ochsen, 4 junge Kinder, 3 Pferde, 6 Schafe, 10 Schweine, 6 Ziegen. Bei diesem Handel, heißt es zum Schluß „synit mede ouer vnde an ge-

¹⁾ Rije (Riege) = Korndarre, Dörkammer, Wort u. Gebrauch gehen auf prähistorische Zeiten in Livland zurück. Vgl. v. Transehe, Die Eingeborenen im 13. sec. p. 307 u. 352. Unter Rijengarten mag der Wirtschaftshof verstanden worden sein.

²⁾ Ähnlich wie im Lehnbrief von 1535, Aug. 19. Vgl. oben Reg. 5.

³⁾ löte, löthe, besser: loete, loethe oder loeth, loth, lodt, jetzt: Lotte = Schlag des Ackers, Feld unter einer Frucht. Vgl. Eivl.-Arch. Brieflade I. № 676, 1162 etc. u. v. Transehe „Gutsherr u. Bauer in Livland“. S. 123.

⁴⁾ Vgl. Reg. 8.

wesen int erste der achtbare und ehrfame Johan van Rosen to Roop, ferner Wolff Schirsten,¹⁾ Andres Koskul²⁾ „vnde de borger to Roop“ (folgen einige Namen, darunter: Albrecht Ritzze) und „borgermester und rath der stat Roep.“

Original. Groß-Roop. Pap. ¹/₂ Bogen in fol. mit 3 Siegeln: Rosen, Ritzze³⁾ und Stadt Roop und später angestecktem fgl. polnischen Siegel.

Copie des Dr. A. Buchholz, sen. Bibl. d. Alt.-Ges. Riga.

12.

1556, März 23. Johann v. Rosen zu Roop befehlt den jüngern Peter Kalw, Schneider, und dessen Ehefrau Anna Karline und alle ihre Leibserben um seines treuen Dienstes willen mit dem Haus und Hof, die belegen sind zu Roop an der hohen Brücke, und mit dem Lände, das belegen ist beim Lände des alten Peter Kalw, Schneider.

Hierfür haben P. K. und Frau jährlich 14 Mark zu geben und P. K. soll verpflichtet sein, zu folgen zur Heerfahrt, zu Malwen und in Kriegsschaften

¹⁾ Wulff von Schierstädt unterseigelt 1523, März 20, die Einigung von Kemsal (vgl. Reg. 2). W: 3 stumpfe Pfeile oder Bolzen schräg links aufwärts gestellt. 1526, Oct. 16, Kemsal, Mannrichter. Eivl. Rit.-A. № 145. p. 178. 1526 auf Napkul im Kemsalschen. Ugor.: Margareta Eisenhufen, C. d. Ritters Dettleff C. von Erlaa u. der Hedwig v. d. Borg, Wittwe des Jacob Aderkas v. Napkull. Vgl. Aufzeichnungen d. Bannerherrn Heine v. Tiefenhausen. Edit. Hasselblatt. S. 85 u. Eivl.-Arch. Briefl. I. № 1157. 1533, Jan. 3, kauft W. v. Sch. u. sein Bruder Meinike (der Hofmeister M. v. Sch.), der gleichfalls die Einigung v. 1523 unterseigelte) Sepkull im Kemsalschen. Vgl. Rußwurm „Ungern“ II. № 227. 1551 ist W. v. Sch. Stiftsvogt v. Treiden. Sein Siegel beschrieben bei C. A. v. Klingspor, Balt. Wappenbuch. Er wird im Güterverzeichnis v. 1555 erwähnt. Bunge, Archiv VI. p. 128. Auch nach Kurland wandte sich diese Familie. Barthold Schierstedt war 1573 „Paasche und Junge“ bei Wilhelm Hoiding auf Terpentin, 1612 wird er als Amtmann des fürstlichen Gutes Adrennen genannt, 1638 lebte er noch und ging in's 80. Jahr (Fabricius Ingr. 482 und Wolde-mars Neue Materialien etc. 110). 1661—69 erscheint der Rittmeister Alexander Gotthard Schierstedt, vielleicht ein Sohn des genannten Barthold; er bezeichnete sich als einen Livländischen von Adel und beanspruchte den Gerichtsstand eines Indigena der Krone Polen (Akten des Oberhof-Gerichtes fasc. 166). Noch im 17. Jahrhundert scheint das Geschlecht in Kurland erloschen zu sein. In die Matrikel wurde es nachträglich (1841) unter der № 153 verzeichnet; auf Seite 31 des kurl. Ritterbuches (ed. Jircks) steht Schierstedt versehenlich unter den Piltenschen Geschlechtern. (Vgl. S. 72 № 220, wo der Fehler zurecht gestellt ist.)

²⁾ Andres Koskul, S. des Brand K. von Modohn, das er u. seine Brüder Claus, Jacob u. Brand 1526, Oct. 16, ihrem Schweftermann Gabriel Wolff (Lüdinghausen) auftrugen. Vgl. Eivl. Rit.-Arch. № 145 p. 178 f. A. K. kauft 1545 das Gütchen Diffhufen, 1537 Kulsdorf, beide im Kemsalschen. Vgl. v. Stryk l. c. II. p. 153 u. 177; war 1552 Beisitzer des Manngerichts, vgl. Rußwurm, Ungern № 320; wird im Verzeichnis von 1555 im Krspl. Pernigel bezüglich aufgeführt. v. Bunge, Archiv VI. p. 128.

³⁾ Nach Buchholz. Das Siegel ist sehr unendlich. Da es 3 Wappenbilder 2:1 sind, so wird es das Siegel des Andreas Koskul: 3 Blätter sein.

auf des Lehns Herrn Kosten und mit dessen Pferd und Harnisch; auch soll sich P. K. zu Verschickungen gebrauchen lassen, wenn dies vonnöthen wäre. Falls P. K. zu derartigen Diensten herangezogen wird, sollen ihm die 14 Mark Jahrespacht nachgegeben werden, auch was er abverdient mit Kleidermachen soll ihm und seiner Frau wohl bezahlt und vom Jahrgelde abgezogen werden. Sollten P. K. und Frau in Roop nicht länger leben wollen, so mögen sie es in den heiligen Weihnachtstagen anzeigen, darnach werden Haus, Hof und Heuschlag wiederum frei und quitt. Auch will Joh. v. Rosen und seine Erben dem jungen P. K. und seinen Erben alle seine Anliegen berathen, was ehrliche Leute erkennen können.

Original Groß-Roop. Papier mit Siegel des Johann v. Rosen.¹⁾

13.

1561, Febr. 5 u. Dec. 28. Streitigkeiten des Joachim Sellig²⁾ mit seinen Stieffindern, den Kindern des sel. Otto Riege. Joh. v. Rosen legt den Lehnbrief des J. S. machtlos, weil dieser sein Land widerrechtlich veräußert hatte.

Originale Groß-Roop. Pap. In der Urk. vom Febr. 5 4 Siegel (2 Mal Rosen, Patkull, Sellig); an d. Urk. v. Dec. 28 Siegel des Joh. Rosen.³⁾

14.

1566, Dec. 21. Johann v. Rosen befehlt den Hermann Wechmann⁴⁾ mit Haus, Garten, Badestube und Heuschlag, wofür H. W. und seine Erben treu, gehorsam und dienstpflichtig sein, zu Heerfahrt und Kriegsschaft folgen und sich, sobald es nöthig sei, zu Verschickungen gebrauchen lassen sollen. H. W. gelobt, Haus und Land Niemandem zu versehen oder zu verpfänden. Sollte er und seine Erben nicht mehr Gefallen an ihrer Gelegenheit haben oder sollte Joh. v. Rosen und seine Erben den H. W. nicht länger gebrauchen wollen,

so haben beide Theile das Recht, ein halbes Jahr vorher sich aufzusagen.

Orig. Groß-Roop. Papier, durch A. B. C. durchschnitten. Siegel des Joh. v. Rosen.

15.

1569, Febr. 15. Johann v. Rosen giebt dem Ambrosius — — —¹⁾ durch seinen Landknecht Hans Papendorf²⁾ zu wissen, daß er den Vertrag, den sein Vater mit dem sel. Otto Riezen³⁾ wegen Haus, Hof und Heuschlag geschlossen, für ihn (Ambrosius — — —) nicht zu Macht erkenne, da er (Ambr.) nicht im Geringsten Macht habe, diese Ländereien zu genießen.

Orig. Groß-Roop. Papier, durch die Buchstaben A. B. C. auseinandergeschnitten.

16.

1569, Aug. 31. Die Wittwe des sel. Peter Kalw⁴⁾ tritt wegen Unvermögens, ihrer Pflicht zu genügen, das Haus im Flecken Roop wieder Joh. v. Rosen ab.

Orig. Groß-Roop. Papier, mit Siegel, wohl des als Zeugen fungirenden Pastors Albanus Fuchsius.⁵⁾

17.

1585, April 30. Johann v. Rosen⁶⁾ bietet den Melcher Bachhusen zur Heerfahrt auf.

„Den erbarn Melcher Bachhusen entbiete ich Johan v. Rosen meinen gruß und füge euch hie mit zu wissen, daß der hochw. — — fürst — der kon. Mait. locumtenent in Eißlandt⁷⁾ die gemeine ritter und Landschaft dieser Provinz L. aufgebotten und vß pfingsten nach Riga betaget mit ihren gebührlichen roßdienst zu erscheinen.⁸⁾ Wan ihr dan wegen ewer husstede garden und landen zu felde zu ziehen und zu gehorsamen schuldig vermwoge Otto Rizen lehnsverschreibung,

1) Suname unleserlich.

2) Vgl. Reg. 2, Anm. 2.

3) Vgl. Reg. 8. II. 13.

4) Vgl. Reg. 12.

5) Bei L. Napiersky, Beitr. 3. Gesch. der Kirchen u. Prediger in Livland I. (1843) S. 56 nicht genannt. Von 1550—1575 u. später wird dort ein gew. Albertus als Pastor zu Roop aufgeführt.

6) Johann d. Jüngere, Sohn des Johann, Johanns Sohn, also Urenkel des Kersten.

7) i. e. Cardinal fürst Georg Radziwill.

8) zum 9. Juni. Es heißt in den Padelschen Tagebüchern: „Den 9. Junii (1585) worden de havelude gemunstert“. Der Adell hatte am 7. Juni König Stephan von Polen den Treueid geleistet. Vgl. Jürgen u. Caspar Padels Tagebücher. Edit. H. J. Böhmführ, in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XIII. S. 389 f.

1) In der Brieflade liegen 2 gleichlautende Ausfertigungen dieses Lehnbriefs vor.

2) Vgl. Reg. II.

3) In dieser Streitsache liegen im Ganzen 4 Urkunden vor.

4) Ende des 16. Jahrh. ist ein Barthold Wechmann in der Starostei Cremon besitzlich. 1599 stellt B. W. mit Jost Ramm (von Kipsal oder Rammehof) zusammen ein Pferd zum Roßdienst. Vgl. v. Hagemeister, Gütergesch. II. S. 220. Im poln. Index von c. 1602 heißt es: „B. W. quaecunque (sc. bona) in Cremonen et Segwalden possedit, parva sunt. Vgl. Index, Edit. Bienemann. S. 101. Im Kataster, Edit. Schiemann, SS. 67, 68 ist Bartelt Wechmann mit 3 1/2 Haken od. 4 Gefinden unter Cremon u. 4 Haken oder 3 Gef. unter Segewold angeführt. Wichmannshof ist ein Theil des jetzigen Gravenhof im Kirchspiel Cremon. Vgl. v. Stryk, Güterg. II. S. 19.

als will ich euch demnach in krafft dieses angemeldet haben das ihr euch jegen ernante Zeit gefaßt machet zu selde zu rucken bei verlust ewer lehn, darnach ihr euch habt zu richten und vor schaden zu hueten.“

Orig. Groß-Roop. Pap. durch A. B. C. durchschnitten. Abgedruckt in Mitth. a. d. Eir. Gesch. V. (1850) p. 389 ff.

18.

1585, Mai 18. Rescript des Statthalters Radziwill¹⁾ an Johann v. Rosen zu Roop.

Melchior Bachhusen²⁾ klagt, daß ihm von Johann v. Rosen die Güter, die seine Frau von ihren Eltern geerbt³⁾, wider Recht und Billigkeit vorenthalten werden. Auch verlange J. v. R. von ihm gleich den andern Eingeseffenen Kriegsdienste, obwohl seine (M. B.) Vorfahren die Güter von J. v. R.'s Vater mit gutem Titel bekommen hätten. Daher wird dem J. v. R. befohlen, dem M. B. und dessen Frau alle Güter ohne Verzug und Behinderung auszufolgen, damit er den gebührlchen Dienst der Obrigkeit leisten könne. Thäte J. v. R. dieses nicht, so lädt ihn Radziwill zum 18. Juni vor, die Ursachen der Weigerung anzuzeigen und ex audienti et videnti verurtheilt zu werden, die Güter und Ankosten und die Einkünfte der vergangenen Jahre (?) zu erstatten.

Orig. Groß-Roop. Pap. mit Siegel Radziwills. Lat.

19.

1585, Oct. 26. Decret Radziwills.⁴⁾

Nach Anhörung beider Theile wird dem Melchior Bachhusen ewiges Schweigen in Bezug auf seine Klage wegen Wiedererstattung der Güter, die ehemals dem Otto Rieze verliehen waren, anbefohlen.

M. B. wird nach Prüfung der Dokumente verurtheilt auch die andern Stücke Roopschen Landes dem rechtmäßigen Herrn zurückzugeben.

Orig. Groß-Roop. Pap. mit Siegel Radziwills. Lat.

20.

1589, Mai 28. Johann v. Rosen belehnt auf Fürbitte des Pastors Wandelstädt⁵⁾ und des Friedrich

¹⁾ Cardinal Georg R.

²⁾ Vgl. Reg. 17.

³⁾ Sie war offenbar eine Tochter des Otto Rieze. Vgl. Reg. 17 u. 8, 11, 13, 15.

⁴⁾ Vgl. Reg. 17, 18.

⁵⁾ Martin A. Pastor zu Roop, um 1589. Vgl. Napiersky, Gesch. d. Kirchen. I. S. 56. Bei G. Bergmann, Gesch. von Liefland. 1776 S. 169: Magnus Wandelstädt 1585.

v. Krüdener¹⁾ den Melcher Bachhusen mit dem Lande, da ehemals Otto Rieze gewohnt, auf 12 Jahre. Dafür soll M. B. alle Jahre für 5 Personen und zwar für J. v. R. selbst, dessen Frau, zwei Jungen und einen Diener „ein sammet seiden wams“ und Kleider machen und nähen, auch was ihm zu flicken nöthig, ohne Behinderung und Weigerung. Sollte J. v. R. keinen Diener haben²⁾, so soll M. B. einer Jungfer tägliche Kleidung zu machen verpflichtet sein. Auch soll M. B. das Gebäude in gutem Zustand erhalten; Neubauten würden ihm nach Ablauf der 12 Jahre bezahlt oder er könne sie abführen. Ferner soll M. B. verpflichtet sein dem J. v. R. außer Hauses zu folgen und sich zu Verschickungen brauchen lassen. Für den Gehorsam wolle J. v. R. „als ein natürlicher Lehnherr“ ihn billig schützen und ihn zu selde nicht gebrauchen. Stirbt M. B., so bleibt seine Frau die 12 Jahre im Hause sitzen und hat einen guten Diener zu selde, im Hause oder wo J. v. R. ihn gebrauchen mag, zu stellen. Im fall des Vertragsbruches oder des Ungehorsams fällt das verlehnte Land an den J. v. R. oder dessen Erben zurück.

Orig. Groß-Roop. Pap. Siegel des Joh. v. Rosen.

21.

1592, März 9. Conrad v. Rosen³⁾ verkauft sein Haus im flecken Roop dem Peter Spoden.

Orig. Groß-Roop. Papier mit 3 Siegeln (Conrad v. Rosen, Pastor Wandelstädt, Petrus Winne, Schulmeister).

22.

1596, April 6. Quittung des poln. Steuereinnehmers Trojanowski über die in Roop erhobene Haus- und Grundsteuer.

Anno dom. 1596 die 6 Aprilis generosi domini Joannis ab (!) Rosen oppidani in oppido ma-

¹⁾ Friedrich Krüdener v. Rosenbeck, Sohn d. Jürgen K. v. Rosenbeck, Stiftsvogts von Treyden; ihm gehörten auch Hohenheyde, Essenhof u. Fehren.

²⁾ Es ist hier unter „Diener“ offenbar ein solcher von Adel gemeint, denn gewöhnliche Dienstboten mußte ein jeder besitzliche Edelmann selbstverständlich in größerer Zahl halten. Es war, wie in andern Ländern, auch in Livland allgemein Sitte, daß junge Edelleute, „Junge von Adel“, auf den Höfen älterer erfahrener Edelleute dienten, sie hießen kurzweg „Diener“. So war z. B. ein Hans Rosen „dener des erbaren Jurgen van Ungern“. Receß des Landtags von Wolmar 1522, Juli 12—23. Auszug bei Ruzwurm „Ungern“ II. № 130. Unter „Jungfer“ ist gleichfalls eine solche von Adel zu verstehen, eine gewöhnliche Dienerin würde Magd genannt worden sein. „Jungen“ sind Pagen. Vgl. Reg. 11.

³⁾ Conrad auf Kuhdum, Johanns Sohn, Bruder Johann des Jüngern, also gleichfalls Urenkel des Kersten. Er fiel 1605 bei Kirckholm. Vgl. Index, Bienemann. S. 99.

joris Roppi existentes contributione domestica et agraria soluerunt grossos viginti tres, solidos quinque Rigenses, in quorum fidem quietationem praesentem manu mea propria subscriptam sigilloque officii mei munita eisdem tradidi.

Alexander Troianowski praesidiatus Pernauiensis exactor.

f. G. v. Bunge, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Ehst- u. Curlands. V. (1847) p. 109 f.

23.

1600, Mai 18. Joachim Zadow giebt Johann von Rosen seine Hausstelle im Flecken Koop zum Unterpfund für empfangenes Geld.¹⁾

Orig. Groß.Koop. Papier mit Siegel des J. Zadow.



Anhang III.

1.

Wir Carl v. G. G. König von Schweden etc. . . thun kund, daß wir in der gnädigen Absicht, dem Obersten von der livländischen Adelsfahne, unserem lieben edel- und wohlgebornen Wulf Hendrik von Anrep,²⁾ unsere „wärblice“³⁾ Gnade zu bezeugen,

¹⁾ Vgl. Reg. 2.

²⁾ Wulf oder Wolf Heinrich v. Anrep war der Sohn des Adolph v. U. zu Korfüll u. Assifas (1638). Die Korfüllschen Güter waren seit 1514 in der direkten männlichen Ascendenz des W. H. v. U. 1514, Dec. 4, verkaufte Johann von Quernen, Helmoldes Sohn seinem Schwager Ales Anrep den Erbnamen zu Korfüll. 1518, Mai 13, verkauft Gertken v. Quernen, Wittwe des Otto v. Kenepp ihrem Schwager Ales Anrep ihre fräuliche Gerechtigkeit (fruweliche rechtichheit) am Hofe Korfüll. Orig. Perg. Bibl. d. altert. Ges. Riga. Kopien des Dr. U. Buchholz sen. ibid. 1543, Juni 26 confirmirt O. M. dem Helmich Anrep Korfüll. Orig. Perg. m. anh. Siegel des O. M. ibid. Kopie. Rit.-Arch. № 139^a S. 957 ff. 1553, Nov. 27, wird Korfüll den Erben des † Helmet U. confirmirt. Kopie Rit.-Arch. № 130, S. 353. Korfüll kam an Helmichs Sohn Johann v. Anrep (1588), der um 1602 auf K. erwähnt wird, Assifas gehörte um 1602 dem Adolph U. Vgl. Jnder Bienemann S. 101 u. Kataster Schiemann, S. 88. Johanns Sohn Adolph (1638), der obenerwähnte Vater des Wolf Heinrich U. besaß Korfüll und Assifas. Vgl. Geschlechtsbücher der Livl. Ritterschaft. 1678, Mai 11, wurden den Brüdern Oberst Wolf Heinrich u. Assessor Johan Adolph v. U. die Güter Kurfulshof, Udsigershof u. Askastof (Korfüll, Udscher u. Assifas) confirmirt. Livl. Rit.-Arch. № 130, S. 354. Wolf Heinrich v. U. besaß auch Planup. Livl. Rit.-Arch. № 164, S. 347. Er fiel 1679 18/28. Jan. bei Telsch in Samaiten. Vgl. Chr. Kelsch, Liefländische Historia (1695) S. 612 u. f. K. Gadebusch, Livl. Jahrbücher. III. 3. (1782) S. 194. Seine Descendenz starb mit seinem Enkel aus. Von seinem Bruder Johann Adolph, noch 1690 Landrichter zu Pernau u. dessen 2. Frau Barbara Sophia od. Anna v. Tausas stammen die jetzt in Livland blühenden Anrep v. Kauenhof u. Kerstenschof.

³⁾ unverständlich.

ansehend den unterthänigen Zele, den er stets in unserem Dienst bewiesen, wie auch das redliche Verhalten, das er in vorfallenden Occasionen bezeigt hat, — demnach und dieweil er bei uns unterthänige Ansuchung gethan, mit einem kleinen Flecken, uns und der Krone gehörig, in Livland, nahe bei seinem Gut belegen, Walf benannt, gratificirt zu werden, — als haben wir hiemit und in Kraft dieses unseres offenen Briefs ihm, Oberst Anrep, seiner Ehefrau und Erben, denselben schenken und geben wollen, soweit dieser unter unsere Disposition gehört, selbigen Flecken mit allen darunter gehörigen Gelegenheiten, besetzt und unbesezt, an Häusern, Aekern, Wiesen, Marken, Strömen, Fischereien, Katen und Katenstellen, samt allen anderen Zubehörungen, zu Wasser oder zu Lande, nah oder fern, nichts ausgenommen von alledem, was zum bemeldeten Gut oder Gelegenheit nun gehört (wörtlich: liegt), oder vor Alters dort botmäßig war oder gehört hat, oder hiernach gesetzlich dazu gewonnen werden kann, ruhig zu possediren, eignen und besitzen, mit allem Recht, das wir daran gehabt, das wir hierdurch auf ihn wollen übertragen haben, was wir Allen, die es angeht, zur Richtschnur des Gehorsams machen, wie wir denn auch dieses zu um so größerer Gewißheit eigenhändig unterschrieben, auch mit unserem königlichen Secret haben bekräftigen lassen. Datum Hauptquartier Cuingby, d. 22. Mai Ao. 1678.

Carolus.

Livl. Rit.-Arch. № 130, S. 357—59 Prodt. (Riga) 14. Dez. 1681 Cop. simpl. Schwedisch.

Baron H. Bruiningk hat die große Liebeshwürdigkeit gehabt die Übersetzung ins Deutsche anzufertigen.

2.

Auf der in dato auf Ihrer H. Kgl. Maytt. ru des Kgl. Herrn Generalgouverneuren an den Hern. Landeshöfding dem H. Baron und Oberst Otto Reinhold Taubes an Einige H. Commissarien würrlich ergangene vnd wol verordnete Commission bin ich Wolff Heinrich von Anrep Obrister der liefländischen Ritterfahne der in den Flecken Walf Jetzt anwesenden Bürgerschaft folgenden Revers zu unterschreiben annuthen gewesen, welches auch folgender gestalt verrichtet.

Wir sämtliche Bürger und Einwohner des Stätleins und Flecken Walfs geloben [an], an eines würrlich geschworenen Eydes stadt, das wir, nechst Ihr. Königl. Maytt. dem H. Obersten Anrep gleichfalls treu und hold sein, seinen nutzen schaffen und seinen schaden abwenden. Wir wollen und sollen auch in Sonderheit alles daß, waß sonst in unsern von Königen zu Königen confirmirten privilegien enthalten, nachleben und sonst auch in allen dem H. Oberst Anrep als unserem Herren und angewiesener Obrigkeit gebürrlichen respect ertheilen, hinterrücks vertreten, und

in summa daß thun und lassen, was ehrlichen Biederleuten und Bürgern wolanstehet. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern Stadtsiegel bekräftiget.

Datum Walsch d. 21. Augustii ao. 1678.

Reinhold Johan Lemken.

Heinrich Francken.

Adam Krueger.

(L. S.)

Andrey Stirde

mein Eigen handt.

Johann Olrau mein

eigen handt.

Claus Bawenert.

Ibid. S. 361. Copie simpl. Deutsch.

3.

Zu unterthänigster Folgeleistung der von S. Kgl. Majestät allergnädigst ergangenen Willensäußerung und Befehls an seine Excellenz Feldmarschall und Generalgouverneur Christer Horn und dessen seither gegebenen Ordre an den wohlgebornen Landeshauptmann in Dorpat Herrn Otto Reinhold Taube, angehend eine wirkliche Immission in den Flecken Walsch an den wohlgebornen Herrn Oberst Anrep, wurden wir die beiden Unterschriebenen beordert und bevoll-

mächtigt, dem vorbemeldeten Oberst Anrep denselben Flecken einzuweisen, was wir denn auch zu unterthänigster Folgeleistung Sr. Majestät gnädigster Donation und unserer empfangenen Ordre an diesem unterschriebenen Datum in des Herrn Landeshauptmanns Namen haben thun wollen, wie wir denn desmittels ihm, dem Herrn Oberst Anrep, selbigen Flecken mit allem Recht, das S. Majestät daran gehabt, doch soweit derselbe unter Sr. Majestät Disposition belegen war und gehört hat, wirklich und vollkommen in der sämtlichen Bürgerschaft Gegenwart immittiren, wonach die Bürgerschaft hieselbst sich gehorsamst zu richten hat. Walsch, d. 21. August 1678.

Von wegen des wohlgeb. Herrn Baron und Landeshauptmanns

Heinrich Julius Heydemann. (L. S.)

Johannes Häal p. t. Secret. (L. S.)

Ibid. S. 365. Cop. simpl. Schwedisch.

Die deutsche Übersetzung hat gleichfalls Baron H. Bruningz anzufertigen die Freundlichkeit gehabt.

